

Europawahl 2024

Leitfaden für die Gemeinden
für die Europawahl
am 9. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Ausschreibung der Europawahl 2024	4
2. Rechtsquellen und Handbücher	4
3. Wahlkörper, Wahlkreise, Stimmbezirke und Mandate.....	5
4. Wahlbehörden	5
5. Wahlbehörden – Funktionen und Sitzungen	8
6. Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter	13
7. Europa-Wählerevidenz in der Datenverarbeitung Zentrales Wählerregister – ZeWaeR.....	14
8. Wahlberechtigung.....	15
9. Kundmachung in den Häusern	16
10. Wählerverzeichnisse in der Datenverarbeitung Zentrales Wählerregister – ZeWaeR ..	17
11. Ausdrucke der Wählerverzeichnisse für Parteien	19
12. Bestätigung von Unterstützungserklärungen.....	20
13. Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren.....	21
14. Wahlausschluss	23
15. Amtliche Wahlinformation.....	24
16. Wahlzeit	24
17. Wahlort und Wahlsprengel	25
18. Wahllokale.....	26
19. Meldungen von Verfügungen der Gemeindewahlbehörden mit dem „Zentralen Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT)	28
20. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen	30
21. Drucksorte „Wahlkarte“	31
22. Anspruch und Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte.....	33
23. Ausstellung, Ausfolgung, Versendung und Rücknahme von Wahlkarten	38
24. „Zweite Chance“	46
25. Sitzung der Gemeindewahlbehörde (in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde) am Freitag vor dem Wahltag (7. Juni 2024)	50
26. Drucksorten	53
27. Identitätsfeststellung.....	55
28. Stimmabgabe	56
29. Amtlicher Stimmzettel	63
30. Stimmzettel-Schablone und Wahlkarten-Schablone	64
31. Vorzugsstimmen.....	66
32. Vorzugsstimmenprotokolle	66
33. Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses	66
34. Barrierefreiheit	72

Bitte beachten Sie:

Der vorliegende Leitfaden wurde, unter Wiedergabe der geltenden Rechtslage, als behördeninterner Arbeitsbehelf und als Nachschlagewerk zur Vollziehung der Europawahl 2024 erstellt.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/S/2 (Wahlangelegenheiten)

Postanschrift:	Herrengasse 7 1010 Wien
Büro:	Leopold-Böhm-Straße 12 1030 Wien Eingang Tricore-Office 2
Telefon:	(+43 1) 531 26 DW 90 5200
Telefax:	(+43 1) 531 26 90 5220
Internet:	http://www.bmi.gv.at/wahlen
Internet Drucksorten:	http://www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten
E-Learning (ab Mitte Mai 2024):	https://www.bmi-elearning.at
E-Mail:	wahl@bmi.gv.at

Fragen zur
„Rolle Sachbearbeiter“ in
der Applikation Zentrales
Wählerregister (ZeWaeR):

Doris GALBRUNER, DW 90 5200
Jessica HUDSKY, DW 90 5200
Kerstin JAKUPEC, DW 90 5200
Sabine KERSCH, DW 90 5200
Viola MAURER, DW 90 5200
Melanie CELENKOVIC, DW 90 5200

Bitte beachten Sie: Für technische Fragestellungen zum ZeWaeR siehe Kontakt „Bundesministerium für Inneres, Gruppe IV/DDS (Direktion Digitale Services) auf Seite 3

Fragen zur Durchführung der
Wahl, insbesondere Drucksorten:

Andreas STROHMAYER, DW 90 5213
Marcell-Ricardo HERZIG, DW 90 5211
Kurt HOLL, DW 90 5204

Hotline für Bürgerinnen und
Bürger im Inland:

0800 20 22 20

Eingerichtet vom Bundesministerium für Inneres von 13. Mai bis 7. Juni 2024 **ausschließlich für allgemeine Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern zur Europawahl**. Details zu den Betriebszeiten ergehen mit gesonderter Erledigung.

Hotline für Bürgerinnen und
Bürger aus dem Ausland: (+43 1) 531 26 DW 2700

Hotline der Abteilung III/S/2
am Wahltag: (+43 1) 531 26 DW 2470

Bundesministerium für Inneres, Gruppe IV/DDS (Direktion Digitale Services)

Fragen zum Betrieb ZeWaeR
und bei EDV-technischen
Angelegenheiten: (+43 1) 90600 989541

Bitte beachten Sie: Bevor Sie Kontakt mit der Gruppe IV/DDS aufnehmen, wenden Sie sich bitte zuerst an Ihren Provider bzw. EDV-Dienstleister.

Allgemeiner Hinweis zu Anfragen von Behörden

Anfragen von Behördenver-
treterinnen und Behördenver-
tretern:

Sind ausschließlich an die hier angeführten Kontaktstellen der Abteilung III/S/2 und der Gruppe IV/DDS – **gegebenenfalls an Ihren Provider bzw. IT-Dienstleister** – und keinesfalls an die oben angeführten Hotlines für Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern aus dem Ausland und im Inland zu richten.

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Abteilung IV.3

Anschrift: Minoritenplatz 8
1010 Wien

Telefon innerhalb Österreichs: 0501150 DW 3775

Telefon von außerhalb der
österreichischen Grenzen: (+43 1) 90115 DW 3775

E-Mail: wahl@bmeia.gv.at

Internet: www.bmeia.gv.at/wahlen/

1. Ausschreibung der Europawahl 2024

Ausschreibung:	BGBl. II Nr. 72/2024; ausgegeben am 6. März 2024
Wahltag:	9. Juni 2024
Stichtag:	26. März 2024
Wahlkalender:	Diesem sind die wichtigsten Termine, die sich nach dem Stichtag oder nach dem Wahltag richten, zu entnehmen.
Kundmachung über die Ausschreibung der Europawahl:	Die Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Europawahl 2024 war in allen Gemeinden durch öffentlichen Anschlag bekanntzumachen.

2. Rechtsquellen und Handbücher

Anzuwendende Rechtsvorschriften:	<p>Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2023</p> <p>Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWÖ, BGBl. Nr. 471/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2023</p> <p>Wählerevidenzgesetz 2018 – WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2023</p> <p>Europa-Wählerevidenzgesetz – EuWEG, BGBl. Nr. 118/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2023</p> <p>(Rats-)Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (Beschluss des Rates vom 20. September 1976, 76/787/EGKS, EWG, Euratom), in der Fassung des Beschlusses vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (konsolidierte Fassung).</p> <p>Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 in der Fassung der Richtlinie 2013/1/EU vom 20. Dezember 2012 (ABl. L 26 vom 26.1.2013 S. 27).</p>
Handbücher:	Das Online-Benutzerhandbuch für die Rolle „WV1 Sachbearbeiter“ finden Sie im Zentralen Wählerregister (ZeWaeR) durch Anklicken des Menüpunkts „Hilfe“. Es enthält detaillierte Informationen, die für die Abwicklung der Europawahl im ZeWaeR von Bedeutung sind.

Das Online-Benutzerhandbuch für das „Zentrale Wahlsprengel-Tool“ finden Sie im ZeWaT auf der Startseite unter dem Button „Benutzerhandbuch“. Es enthält insbesondere detaillierte Informationen zum Abrufen, Anlegen und Ändern von Wahllokalen und Wahlzeiten.

3. Wahlkörper, Wahlkreise, Stimmbezirke und Mandate

Wahlkörper:	Das Bundesgebiet bildet einen einheitlichen Wahlkörper.
Untergliederung des Bundesgebietes:	<p>Für Zwecke der statistischen Vergleichbarkeit der Wahlergebnisse ist das Bundesgebiet entsprechend der Einteilung bei Nationalratswahlen in</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landeswahlkreise (jedes Bundesland bildet einen Landeswahlkreis) • Stimmbezirke (jeder politische Bezirk und jede Statutarstadt; in der Stadt Wien jeder Gemeindebezirk, in Niederösterreich und Vorarlberg jeder Verwaltungsbezirk) • Regionalwahlkreise (die Stimmbezirke in den Landeswahlkreisen sind in einem oder in mehreren Regionalwahlkreisen – insgesamt 39 – zusammengefasst) <p>untergliedert.</p>
Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Europäischen Parlaments:	Aufgrund des Beschlusses (EU) 2023/2061 des Europäischen Rates vom 22. September 2023 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments hat Österreich Anspruch auf 20 Mandate .

4. Wahlbehörden

Wahlbehörden:	<p>Für die Leitung und Durchführung der Europawahl 2024 sind die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sprengelwahlbehörden (sofern vorhanden), • besondere Wahlbehörden, • Gemeindewahlbehörden (nicht in Städten mit eigenem Statut), • Bezirkswahlbehörden,
----------------------	---

- Landeswahlbehörden sowie die
- Bundeswahlbehörde

zuständig, die nach den Bestimmungen der NRWOW unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 29. September 2019 im Amt sind.

Bei diesen Wahlbehörden handelt es sich um eigenständige Kommissionen, die jeweils aus einem oder einer Vorsitzenden und aus Vertreterinnen und Vertretern der Parteien bestehen.

Änderungen in der Zusammensetzung der Wahlbehörden:

Betrifft alle Wahlbehörden:

Den wahlwerbenden Parteien, die anlässlich der Nationalratswahl 2019 Vorschläge für die Berufung von Beisitzerinnen und Beisitzern, Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzern sowie von Vertrauenspersonen erstattet haben, steht es ebenfalls jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

Übt eine Beisitzerin oder ein Beisitzer oder eine Ersatzbeisitzerin oder ein Ersatzbeisitzer ihr oder sein Mandat in der Wahlbehörde aus irgendeinem Grund, ausgenommen die vorübergehende Verhinderung, nicht aus, so hat die Partei, die den Vorschlag auf ihre oder seine Entsendung erstattet hat, einen neuen Vorschlag für die Besetzung des freigewordenen Mandates zu erstatten. Dies gilt sinngemäß auch für Vertrauenspersonen.

Mit Inkrafttreten des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 ist es nunmehr möglich, dass Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer für jede bzw. jeden an der Ausübung des Amtes gehinderte Beisitzerin oder gehinderten Beisitzer tätig werden können, die oder der von derselben Partei entsandt wurde.

Sprengelwahlbehörde: Es steht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister jederzeit frei, berufene Sprengelwahlleiterinnen und Sprengelwahlleiter sowie deren – für den Fall der vorübergehenden Verhinderung – bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

Gemeindewahlbehörde: Ebenso steht es der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister frei, eine allenfalls (als Vorsitzende und Gemeindewahlleiterin) bestellte ständige Vertreterin bzw. einen allenfalls (als Vorsitzenden und Gemeindewahlleiter) bestellten ständigen Vertreter oder die für den Fall der vorübergehenden Verhinderung bestimmte Stellvertreterin bzw. den bestimmten Stellvertreter aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch eine neue bzw. einen neuen ersetzen zu lassen.

Bezirkswahlbehörde: Die Bezirkshauptfrau bzw. der Bezirkshauptmann, in einer Statutarstadt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, in Wien die Leiterin bzw. der Leiter des Magistratischen Bezirksamtes, kann eine allenfalls (als Vorsitzende und Bezirkswahlleiterin) bestellte ständige Vertreterin bzw. einen al-

lenfalls (als Vorsitzenden und Bezirkswahlleiter) bestellten ständigen Vertreter aus der Wahlbehörde zurückziehen und durch eine neue bzw. einen neuen ersetzen lassen. Die Bezirkswahlleiterin bzw. der Bezirkswahlleiter kann die für den Fall der vorübergehenden Verhinderung bestimmte Stellvertreterin bzw. den bestimmten Stellvertreter aus der Wahlbehörde zurückziehen und durch eine neue bzw. einen neuen ersetzen lassen.

Landeswahlbehörde: Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann kann eine allenfalls (als Vorsitzende und Landeswahlleiterin) bestellte ständige Vertreterin bzw. einen allenfalls (als Vorsitzenden und Landeswahlleiter) bestellten ständigen Vertreter zurückziehen und durch eine neue bzw. einen neuen ersetzen lassen. Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann kann die für den Fall der vorübergehenden Verhinderung bestimmten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zurückziehen und durch neue ersetzen lassen.

Bundewahlbehörde: Der Bundesminister für Inneres kann die für den Fall der vorübergehenden Verhinderung bestimmten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zurückziehen und durch neue ersetzen lassen.

Unvereinbarkeiten:

- **Bundewahlbehörde:**
Die Zugehörigkeit zu jeder anderen Wahlbehörde ist nicht zulässig.
- **Landeswahlbehörde:**
Es gibt keine Einschränkung, ausgenommen die Zugehörigkeit zu einer Bezirkswahlbehörde in Wien.
- **Bezirkswahlbehörde:**
Die Zugehörigkeit zu einer Gemeindewahlbehörde, in Wien zur Landeswahlbehörde, ist nicht zulässig.
- **Gemeindewahlbehörde:**
Die Zugehörigkeit zu einer Bezirkswahlbehörde ist nicht zulässig.
- **Sprengelwahlbehörde:**
Es gibt keine Einschränkung.
- **Besondere Wahlbehörde:**
Es gibt keine Einschränkung.
- **Jede Person kann in einer Wahlbehörde nur eine „Rolle“ übernehmen.** Es ist nicht vereinbar, dass z.B. eine Person in einer Wahlbehörde die Funktion einer Beisitzerin oder eines Beisitzers und gleichzeitig die Funktion einer Wahlzeugin oder eines Wahlzeugen ausübt.

Vertrauenspersonen:

- Die gemäß den Bestimmungen der NRW O entsendeten Vertrauenspersonen anlässlich des Ergebnisses der Nationalratswahl 2019 gelten für die Europawahl 2024 als entsendet und sind zu den Sitzungen einzuladen.
- Sie sind Beisitzerinnen oder Beisitzern grundsätzlich gleichgestellt, Vertrauenspersonen haben in der Wahlbehörde jedoch kein Antragsrecht oder Stimmrecht.
- Die Namen der Vertrauenspersonen sind – wie die Namen der Mitglieder der Wahlbehörde – ortsüblich kundzumachen.

5. Wahlbehörden – Funktionen und Sitzungen

Funktionen der Wahlleiterinnen und Wahlleiter:

- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter steht der Wahlbehörde vor.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bereitet die Sitzungen der Wahlbehörde vor, lädt zu den Sitzungen ein und führt die Beschlüsse der Wahlbehörde durch.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat für die Sitzungs-führung, die Durchführung der Wahlhandlung und für die Beachtung der Bestimmungen der anzuwendenden Gesetze zu sorgen.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung Sorge zu tragen. Dabei haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Ersuchen des Wahlleiters im Rahmen der ihnen sonst zukommenden Aufgaben sowie durch Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung des Verwaltungsstrafverfahrens mitzuwirken.

Die Anwesenheit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Wahlleiterin oder des Wahlleiters während der Sitzungen ist in jedem Fall zulässig, bei gleichzeitiger Anwesenheit kämen für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter Tätigkeiten der Hilfskräfte in Betracht.

Berufung von Mitgliedern und Vertrauenspersonen der Wahlbehörden:

Die Berufung obliegt der jeweiligen Wahlleiterin oder dem jeweiligen Wahlleiter – bei den Landeswahlbehörden dem Bundeswahlleiter, bei den Bezirkswahlbehörden der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter und bei den Gemeinde- und Spren-gelwahlbehörden der Bezirkswahlleiterin oder dem Bezirkswahl-leiter. Im Falle eines Austausches sind Mitglieder und Vertrauenspersonen über ihre Berufung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Online-Lernprogramm („E-Learning“):

Für alle in Wahlbehörden tätigen Personen steht unter der Internetadresse

<https://www.bmi-elearning.at>

ab Mitte Mai 2024 ein vom BMI erarbeitetes Online-Lernprogramm zur Verfügung. Es werden die wesentlichen Kenntnisse für die Durchführung der bevorstehenden Europawahl vermittelt.

Angelobung:

Wahlleiterinnen und Wahlleiter haben neu bestellte Mitglieder oder Vertrauenspersonen der Wahlbehörden vor Beginn einer Sitzung (gegebenenfalls auch am Wahltag möglich) vor Antritt ihres Amtes unbedingt anzugeloben. Beisitzerinnen, Beisitzer, Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen haben hierbei ihre strenge Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden durch die Worte „Ich gelobe.“ oder durch ein Zeichen der Zustimmung zu geloben. Es wird dringend empfohlen, die Angelobung schriftlich zu dokumentieren.

Bitte beachten Sie:

Sprenghwahlbehörden können sich bis zum Wahltag konstituieren.

Amtsverschwiegenheit:

Mitglieder der Wahlbehörden werden in ihren Funktionen als Organwalterinnen und Organwalter des Bundes tätig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie dürfen daher nicht über aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen sprechen, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen. Gleiches gilt für die Hilfskräfte, die von der Wahlbehörde herangezogen werden.

Bitte beachten Sie: Wahlzeuginnen und Wahlzeugen unterliegen auf Grund einer gesetzlichen Ausnahme keiner Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit.

Aufgaben der Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer:

Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer können in der Wahlbehörde anwesend sein (etwa, um die Wahlhandlungen zu unterstützen), ihr Stimmrecht in der Wahlbehörde aber nur ausüben, wenn eine Beisitzerin oder ein Beisitzer, die oder der von derselben Partei entsendet ist wie die Ersatzbeisitzerin oder der Ersatzbeisitzer, nicht anwesend („an der Ausübung des Amtes verhindert“) ist. Sie unterliegen ebenso wie die Beisitzerinnen und Beisitzer einer strengen Unparteilichkeit und haben diese zu geloben.

Aufgaben und Bestellung von Hilfskräften:

Die Hilfskräfte unterstützen die Wahlbehörden und dürfen nur unter Aufsicht der Wahlbehörde tätig werden; dies gilt z.B. auch für Eintragungen in die Wählerverzeichnisse und Abstimmungsverzeichnisse (Beisitzerin oder Beisitzer hat zu „überwachen“).

Hilfskräfte werden „von dem Amt zugewiesen“, dem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vorsteht oder von dessen Vorstand sie oder er bestellt wird (im Fall der Bezirkswahlbehörde ist das die zuständige Bezirkshauptmannschaft oder der zuständige Magistrat).

Sitzungen und Ladungen zu Sitzungen:

Die Amtshandlungen von Wahlbehörden – **darunter fällt auch jede Sitzung sowie die Wahlhandlung der örtlichen Wahlbehörde am Wahltag** – werden im Rahmen von Sitzungen vorgenommen. Die ordnungsgemäße Einberufung einer Wahlbehörde ist zwingend geboten; anderenfalls wäre eine rechtmäßige Durchführung der einer Wahlbehörde als Kollegium vorbehaltenen Amtshandlungen nicht gewährleistet. Die ordnungsgemäße Ladung einer Wahlbehörde zu einer Sitzung hat jedenfalls zu enthalten:

- Ort der Amtshandlung
- Zeitpunkt des Beginns der Amtshandlung
- Gegenstand der Amtshandlung (z.B. in Form einer Tagesordnung)

Zu laden sind:

- alle Beisitzerinnen und Beisitzer
- alle Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer
- alle namhaft gemachten Vertrauenspersonen

Es ist zulässig, mit einem Geschäftsstück zu mehreren Sitzungen zu laden, sofern die Ladung für jeden einzelnen Termin die genannten Erfordernisse erfüllt.

Form der Ladung:

Die Ladung zur Sitzung einer Wahlbehörde hat schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) zu erfolgen. Eine Zustellung der Ladung mittels Einschreiben, RSA oder RSb ist nicht zwingend vorgesehen.

Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden:

Die Wahlbehörden – ausgenommen die Sprengelwahlbehörden – sind beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der tatsächlich bestellten Beisitzerinnen und Beisitzer anwesend sind.

Bitte beachten Sie: Die Sprengelwahlbehörden sind beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende (bzw. die Stellvertretung) und wenigstens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer anwesend sind.

Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer werden für die Beschlussfähigkeit nur dann berücksichtigt – und können mitstimmen –, wenn eine Beisitzerin oder ein Beisitzer, die oder der von derselben Partei wie die Ersatzbeisitzerin oder der Ersatzbeisitzer entsendet wurde, „an der Ausübung des Amtes verhindert“ ist.

Durchführung einer Abstimmung:

Für einen gültigen Beschluss ist Stimmenmehrheit erforderlich. Die oder der Vorsitzende stimmt nicht mit, außer bei Stimmengleichheit. In diesem Fall gibt die Anschauung der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wahlbehörde nicht beschlussfähig:

Die selbstständige Vornahme der Amtshandlung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, unterstützt durch Hilfskräfte, ist rechtlich vorgesehen (§ 8 Abs. 1 EuWO), wenn Mitglieder einer Wahlbehörde trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder in nicht beschlussfähiger Anzahl zur Sitzung erscheinen oder vor der Beschlussfassung wieder gegangen sind.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat in einem solchen Fall nach Möglichkeit „Vertrauensleute“ unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse heranzuziehen. „Vertrauensleuten“ kommt kein Stimmrecht zu.

Die Einbindung von „Vertrauensleuten“ (nicht zu verwechseln mit Vertrauenspersonen – Näheres siehe Punkt 4) ist nicht verpflichtend, es ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen; eine solche Einbindung muss nicht zwingend in jedem Fall erfolgen („nach Möglichkeit“).

Die Amtshandlungen müssen so dringlich sein, dass sie nicht aufgeschoben werden können (z.B. Durchführung der Wahlhandlung, Auswertung der Wahlkarten, Öffnen von Wahlkuverts, Auszählung von Stimmen). Wesentlich ist, dass die Mitglieder der Wahlbehörde ordnungsgemäß zur Sitzung geladen worden sind.

Ermächtigung nach § 8 Abs. 3 EuWO:

In engen Grenzen könnte die Wahlleiterin oder der Wahlleiter von der Wahlbehörde auch ausdrücklich dazu ermächtigt werden, unaufschiebbare Amtshandlungen für diese wahrzunehmen. Die Wahlbehörde müsste dann gar nicht zusammentreten. Solche Ermächtigungen nach § 8 Abs. 3 EuWO sind allerdings nur sehr eingeschränkt möglich und dürfen keine Sitzungen von Wahlbehörden „ersetzen“, die „unmittelbar der Sicherung der Wahlgrundsätze dienen“.

Wenn eine Wahlhandlung von der Wahlbehörde noch jederzeit abgeändert werden könnte (also „reversibel“ ist), wird eine solche Ermächtigung denkbar sein. Für die Auszählung der abgegebenen Stimmen käme sie beispielsweise keinesfalls in Betracht.

Bitte beachten Sie: Mit der Erteilung solcher Ermächtigungen ist sehr restriktiv umzugehen und diese Ermächtigungen müssen für jedes Wahlereignis erneut erteilt werden.

Eine Ermächtigung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters gemäß § 8 Abs. 3 EuWO für die Übernahme, Bearbeitung und (endgültige) Sortierung der eingelangten Wahlkarten auf die einzelnen Sprengel (inklusive Erstellung der notwendigen Packzettel) am zweiten Tag vor dem Wahltag (7. Juni 2024) um 17:00 Uhr (siehe Punkt 25) **ist nicht denkbar. Dies hat unbedingt vor den Augen der Wahlbehörde zu erfolgen**, zumal mit den Wahlkarten sensibles Material bearbeitet wird. Für die Aufteilung der Wahlkarten auf die einzelnen Sprengel hat am zweiten Tag vor dem Wahltag (7. Juni 2024, 17.00 Uhr) jedenfalls eine förmliche Sitzung der Gemeindewahlbehörde (in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde) stattzufinden. Diese Sitzung ist in der rosafarbenen Niederschrift zu dokumentieren.

Beispiele für mögliche Ermächtigungen:

Meldung über die Behebung von nicht abgeholten Sendungen mit dem Aufkleber „Wahlkarte für die Europawahl 2024“ zum Zeitpunkt der letzten Schließung der örtlich zuständigen Post-

geschäftsstelle vor dem Wahltag an das Bundesministerium für Inneres (§ 27 Abs. 8 EuWO).

Weiterleitung der von den Gemeindewahlbehörden getroffenen Verfügungen, insbesondere betreffend die Wahllokale und die Wahlzeiten (§ 39 Abs. 7 EuWO) an das BMI.

Hinweis: Näheres zu den Modalitäten bei der Weiterleitung der getroffenen Verfügungen siehe Punkt 19.

Entschädigung für die Tätigkeit in örtlichen Wahlbehörden:

Eine Entschädigung für die Tätigkeit in Wahlbehörden steht jenen Mitgliedern der Wahlbehörden zu, die ihre Tätigkeit in Wahlbehörden am Wahltag sowie am ersten Tag nach dem Wahltag **in vollem Umfang** ausüben. Im Bereich der Gemeinden ist nur die Tätigkeit am Wahltag relevant.

Für eine Ausübung der Tätigkeit in vollem Umfang reicht es nicht, lediglich während der Öffnungszeiten im Wahllokal anwesend zu sein. Vielmehr ist neben der (grundsätzlich durchgehenden) Anwesenheit und Mitarbeit während der Wahlhandlung auch eine Mitwirkung bei vor- und nachbereitenden Tätigkeiten (insbesondere der Ergebnisermittlung) erforderlich. Einer Tätigkeit im vollen Umfang stehen kurze Pausen (bspw. Mittagessen, Kaffeepause etc.) nicht entgegen.

Für eine Tätigkeit in einer Wahlbehörde, die nicht dem vollen Umfang entspricht, ist keine Entschädigung vorgesehen. So bestünde beispielsweise bei einem Aufteilen der Anwesenheit bzw. Tätigkeit in der Wahlbehörde zwischen Beisitzerinnen und Beisitzern und Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzern kein Anspruch auf Entschädigung.

Neben der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie Beisitzerinnen und Beisitzern steht die Entschädigung auch Vertrauenspersonen sowie Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzern zu, sofern diese die Tätigkeit in der Wahlbehörde in vollem Umfang ausüben. Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer kommen auch dann in den Genuss der Entschädigung, wenn die Beisitzerinnen oder Beisitzer, als deren Ersatz sie nominiert sind, anwesend sind.

Wahlzeuginnen und Wahlzeugen oder internationale Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Von der Entschädigung im Sinne der Europawahlordnung nicht umfasst sind Hilfskräfte, zumal diese von Amts wegen zugewiesen werden.

Die Höhe der Entschädigungen richtet sich nach den Öffnungszeiten der Wahllokale.

- € 33,-- für die Tätigkeit in einer örtlichen Wahlbehörde, in der das Wahllokal bis zu drei Stunden geöffnet ist, sowie für eine Tätigkeit bis zu drei Stunden in einer besonderen Wahlbehörde;
- € 66,-- für die Tätigkeit in einer örtlichen Wahlbehörde, in der das Wahllokal bis zu sechs Stunden geöffnet ist, sowie für eine Tätigkeit bis zu sechs Stunden in einer besonderen Wahlbehörde;
- € 100,-- für die Tätigkeit in einer örtlichen Wahlbehörde, in der das Wahllokal länger als sechs Stunden geöffnet ist, sowie für eine Tätigkeit von mehr als sechs Stunden in einer besonderen Wahlbehörde.

Die Auszahlung der Entschädigung ist spätestens sechs Wochen nach dem Wahltag durch die zuständige Gemeinde von Amts wegen zu veranlassen.

Von Mitgliedern der Wahlbehörden kann binnen drei Monaten nach dem Wahltag hinsichtlich des Grundes und der Höhe des Anspruchs bei der jeweils zuständigen Gemeinde ein Feststellungsantrag gestellt werden. Über Beschwerden gegen Bescheide nach dieser Bestimmung entscheidet das jeweilige Landesverwaltungsgericht.

Ob eine Gebietskörperschaft über die gesetzlich normierten Sätze hinaus eine Entschädigung leistet, ist nicht Regelungsgegenstand des Wahlrechts.

6. Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter

Entsendung von Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern:

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten hat die OSZE und ihre Teilnehmerstaaten wieder zur internationalen Wahlbeobachtung anlässlich der Europawahl 2024 eingeladen. Derzeit liegen noch keine Angaben zu möglichen Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern vor. Das Bundesministerium für Inneres wird rechtzeitig diesbezügliche Informationen an die Gemeinden übermitteln bzw. werden die Namen der akkreditierten Personen vor der Wahl den nachgeordneten Wahlbehörden zur Verfügung gestellt.

Befugnisse:

- Anwesenheit bei Sitzungen aller Wahlbehörden;
- Beobachtung des Wahlvorgangs im Wahllokal und der Ausübung der Wahl durch bettlägerige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler;

- Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und in das Wählerverzeichnis;
- Beobachtung der Stimmzettelprüfung und Stimmzählung;
- Einsichtnahme in die Niederschriften;
- Entgegennahme einer Zusammenstellung des Stimmenergebnisses;
- Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sowie in Akten über Berichtigungsanträge und Beschwerden auch nach Ende des Einsichtszeitraums.

Begleitpersonen, insbesondere Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer, dürfen Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter begleiten.

Bitte beachten Sie: Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter und deren Begleitpersonen ist jede Art der Einflussnahme auf den Wahlvorgang, auf Wählerinnen und Wähler oder auf Entscheidungen einer Wahlbehörde untersagt.

Identifikation:

Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter verfügen über eine Legitimationskarte, die vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten ausgestellt wurde und die zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen ist.

7. Europa-Wählerevidenz in der Datenverarbeitung Zentrales Wählerregister - ZeWaeR

Geführter Personenkreis in der Europa-Wählerevidenz:

Die Europa-Wählerevidenz einer Gemeinde wird in der Datenverarbeitung ZeWaeR geführt. Folgende Personen sind erfasst:

- Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner 2024 das 14. Lebensjahr (Jahrgang 2009 und ältere) vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, sowie vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.
- Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 15. Lebensjahr (Jahrgang 2008 und ältere) vollendet und ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, vom Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht ausgeschlossen sind und einen Antrag auf Eintragung in die Europa-Wählerevidenz gestellt haben.

- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, vor dem 1. Jänner 2024 das 14. Lebensjahr (Jahrgang 2009 und ältere) vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, im Herkunftsmitgliedstaat ihr aktives Wahlrecht aufgrund einer straf- oder zivilgerichtlichen Entscheidung nicht verloren haben sowie einen „Antrag auf Eintragung in die Europa-Wählerevidenz für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die innerhalb des Bundesgebietes ihren Hauptwohnsitz haben und die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen“ gestellt haben.

Bitte beachten Sie: Eine Unionsbürgerin bzw. ein Unionsbürger im Sinn dieses Leitfadens ist eine Person, die die Staatsangehörigkeit eines des in der **Beilage 1** angeführten Staates (ausgenommen Österreich) besitzt.

8. Wahlberechtigung

Wahlberechtigte:

Hierbei handelt es sich um Personen, die

- am Stichtag (26. März 2024) in der Europa-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden und spätestens am Wahltag (9. Juni 2024) das 16. Lebensjahr vollendet haben;
- als Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher bis zum Ende des Einsichtszeitraumes für die Auflegung der Wählerverzeichnisse am 25. April 2024 auf Antrag in die Europa-Wählerevidenz und in der Folge in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind (diese Personen müssen ebenfalls spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben) oder
- als Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich am Stichtag (26. März 2024), von der Hauptwohnsitz-Gemeinde – auf entsprechendem Antrag – in die Europa-Wählerevidenz eingetragen worden sind, und in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer straf- oder zivilgerichtlichen Entscheidung ihr aktives Wahlrecht nicht verloren haben.

Bitte beachten Sie: Jeder bis zum 26. März 2024 gestellte Antrag ist zu prüfen und führt bei Vorliegen der Voraussetzungen jedenfalls zu einer Eintragung in die Europa-Wählerevidenz und in weiterer Folge in das Wählerverzeichnis. Sollte nach dem Stichtag (26. März 2024) ein Antrag einer Unionsbürgerin oder eines Unionsbürgers auf Eintragung in die Europa-Wählerevidenz gestellt werden, so hat die Eintragung bei Vorliegen der Voraussetzungen zu erfolgen. In diesem Fall kommt es jedoch zu keiner Aufnahme der Person in das Wählerverzeichnis für die Europawahl 2024.

Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher:

Verlegt eine Auslandsösterreicherin oder ein Auslandsösterreicher nach dem Stichtag (26. März 2024) den Hauptwohnsitz wieder nach Österreich, so erlischt grundsätzlich ein bestehendes „Abo“ (Näheres siehe Punkt 22) und sie oder er hat bei Bedarf für die Europawahl 2024 eine Wahlkarte zu beantragen. Verlegt die Person jedoch erst nach Erhalt der Wahlkarte ihren Hauptwohnsitz, kann sie ausschließlich mit der bereits erhaltenen Wahlkarte wählen.

Ausnahme: Der Hauptwohnsitz wird in derselben Gemeinde begründet, in der sich die Person als Auslandsösterreicherin oder Auslandsösterreicher hat eintragen lassen. Eine Auslandsösterreicherin oder ein Auslandsösterreicher konnte schon bisher am Tag der Wahl in der Gemeinde, in der sie oder er eingetragen ist, bei einem Aufenthalt in Österreich ohne Wahlkarte wählen. Wurde jedoch bereits eine Wahlkarte versendet, kann auch im eigenen Wahllokal nur unter Vorlage der Wahlkarte gewählt werden.

9. Kundmachung in den Häusern

Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern:

Gesetzliche Verpflichtung, eine Hauskundmachung auszuhängen. Seit Inkrafttreten des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 ist keine personalisierte Hauskundmachung mehr vorgesehen.

Vielmehr hat die Hauskundmachung einen QR-Code zu enthalten, der auf eine Website verweist (Internet-Link). Über diese können die Wahlberechtigten mittels qualifizierter elektronischer Signatur während des Einsichtszeitraumes abfragen, ob sie im Wählerverzeichnis ihrer Hauptwohnsitzgemeinde eingetragen sind.

Dieser QR-Code ist österreichweit ident.

Unter dem abgekürzten Link www.bmi.gv.at/selbstauskunft kann die genannte Webseite erreicht werden.

Zeitpunkt der Kundmachung (vor Beginn des Einsichtszeitraumes):

Spätestens Donnerstag, 18. April 2024 (bei Einsichtszeitraum von einer Woche).

Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern:

Eine Hauskundmachung kann, muss aber nicht erfolgen.

Inhalt:

Die Hauskundmachung enthält folgende Bestandteile:

- Bezeichnung der Wahl (Europawahl 2024)
- Datum der Wahl (9. Juni 2024)
- Daten des Einsichtszeitraums
- Ort der Möglichkeit zur Einsichtnahme („Amtsstelle“)
- Öffnungszeiten der Amtsstelle
- Hinweis, dass bei der Einsichtnahme ein Berichtigungsantrag gestellt werden kann
- QR-Code (URL) zur „Selbstauskunft“ (= Überprüfung der eigenen Daten im Wählerverzeichnis unter Zuhilfenahme der qualifizierten elektronischen Signatur)
- Erläuterung, wo man beim Scannen des QR-Codes hinkommt
- URL als Link im Klartext (www.bmi.gv.at/selbstauskunft)

10. Wählerverzeichnisse in der Datenverarbeitung

Zentrales Wählerregister - ZeWaeR

Ausgangsbasis:

Ist die in der Datenverarbeitung ZeWaeR geführte Europa-Wählerevidenz.

Formulare:

Drucksorte auf weißem Papier (vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt). Die Anzahl pro Gemeinde richtet sich nach der Drucksorten-Bedarfserhebung.

Es gilt zu beachten, dass eine händische Erstellung der Wählerverzeichnisse – basierend auf der im ZeWaeR gespeicherten Europa-Wählerevidenz-Daten – weiterhin zulässig ist, jedoch nur in Ausnahmefällen zweckmäßig sein wird.

Daten:

Die Wählerverzeichnisse werden mit Hilfe der Datenverarbeitung ZeWaeR oder durch Import der Daten aus einer hierfür zur Verfügung gestellten Schnittstelle des ZeWaeR über Anforderung erstellt.

In der Datenverarbeitung ZeWaeR wird am 27. März 2024 das Wählerverzeichnis auf Grundlage der Daten der Europa-Wählerevidenz zum Stichtag (26. März 2024, 24.00 Uhr) von allen Personen, die bis zum Ablauf des Wahltages (9. Juni 2024) das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, erstellt.

Im Rahmen des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens können Änderungen in den Wählerverzeichnissen – via Datenverarbeitung ZeWaeR – durchgeführt werden.

Termine für Erstellung der Wählerverzeichnisse:

Mittwoch, 27. März 2024 (erster Tag nach dem Stichtag) zur Vorbereitung der Auflage der Wählerverzeichnisse.

Freitag, 7. Juni 2024, nach Ende der Frist für die Ausstellung von Wahlkarten mit den entsprechenden Vermerken hierüber und mit den sich aufgrund des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens ergebenden Änderungen.

Änderungen:

Vom ersten Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse an nur mehr im Rahmen des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens möglich.

Ausgenommen sind:

- Streichung einer wahlberechtigten Person, die im Wählerverzeichnis mehrerer Orte (Gemeinden, Wahlsprengel) eingetragen ist (Verständigung der Person über die Streichung erforderlich);
- Beseitigung von offenkundigen Unrichtigkeiten in den Eintragungen von Wahlberechtigten;
- Behebung von Formgebrechen;
- Berichtigung von Schreibfehlern;
- Berichtigung von EDV-Fehlern.

Auflegung:

In einem allgemein zugänglichen Amtsräum, **täglich (nicht unter vier Stunden, wobei auf die Möglichkeit einer Einsichtnahme außerhalb der normalen Arbeitszeit zu achten ist) ausgenommen am Samstag und Sonntag.**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat vor Beginn des Einsichtszeitraums die Auflegung des Wählerverzeichnisses ortsüblich kundzumachen (Drucksorte „Kundmachung Auflegung Wählerverzeichnis/Berichtigungsverfahren“).

Verpflichtender Einsichtszeitraum:

In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die eine Hauskundmachung aushängen:

- **Freitag, 19. April 2024, bis Donnerstag, 25. April 2024**

In Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern:

- **Dienstag, 16. April 2024, bis Donnerstag, 25. April 2024**

Anmerkung: Am Samstag, 20. April 2024, und am Sonntag, 21. April 2024, kann das Offenhalten der Amtsräume für eine Einsichtnahme unterbleiben.

Auch in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie in Gemeinden, die eine Hauskundmachung aushängen, kann – auf freiwilliger Basis – ein Einsichtszeitraum von zehn Tagen (berechnet ab Dienstag, 16. April 2024) festgelegt werden.

11. Ausdrücke der Wählerverzeichnisse für Parteien

Anträge auf Ausfolgung von Ausdrucken:	Die Parteien, die sich an der Wahlwerbung beteiligen wollen, können Anträge auf Ausfolgung von Ausdrucken der Wählerverzeichnisse stellen.
Zeitpunkt der Antragstellung:	Spätestens zwei Tage vor Auflegung der Wählerverzeichnisse <ul style="list-style-type: none"> • Sonntag, 14. April 2024 (bei Einsichtszeitraum von 10 Tagen) oder <ul style="list-style-type: none"> • Mittwoch, 17. April 2024 (bei Einsichtszeitraum von einer Woche).
Ausfolgung:	Die Gemeinden haben die Ausdrücke (Papierform oder nicht bearbeitbare grafische Datei, z.B. PDF) spätestens am 1. Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse auszufolgen. <ul style="list-style-type: none"> • Dienstag, 16. April 2024 (bei Einsichtszeitraum von 10 Tagen) oder <ul style="list-style-type: none"> • Freitag, 19. April 2024 (bei Einsichtszeitraum von einer Woche).
Kosten:	Bei Antragstellung (Anmeldung) sind bereits 50 % der zu erwartenden Herstellungskosten zu entrichten; die restlichen Kosten bei Erhalt (Ausfolgung der Ausdrücke).
Ausfolgung von Daten aus dem Wählerverzeichnis in bearbeitbarer Form:	Die zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertreter eines veröffentlichten Wahlvorschlages oder von ihnen bevollmächtigte Personen können auf Antrag für Zwecke der Wahlwerbung oder Statistik die Daten der Wählerverzeichnisse erhalten.

Zeitpunkt der Antragstellung:	Frühestens am 22. Tag vor dem Wahltag <ul style="list-style-type: none"> • Samstag, 18. Mai 2024 und spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag <ul style="list-style-type: none"> • Montag, 27. Mai 2024
Ausführung:	Die Gemeinden haben die Daten der Wählerverzeichnisse in einheitlicher, bearbeitbarer Form (z.B. MS-Excel) mittels verschlüsselter Datenträger oder verschlüsselter elektronischer Übertragung auszufolgen.
Kosten:	Die Kosten sind durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu ersetzen.

12. Bestätigung von Unterstützungserklärungen

Formular „Unterstützungserklärung“:	In der Datenverarbeitung ZeWaeR steht kein Formular „Unterstützungserklärung“ zur Verfügung. Jede in Papierform vorzulegende Unterstützungserklärung ist daher – wie bisher bei Wahlen – von der Gemeinde „händisch“ zu bestätigen. Für das Sammeln der Unterstützungserklärungen (insgesamt 2.600) ist jede wahlwerbende Partei selbst verantwortlich. Als Service kann eine „Blanko-Unterstützungserklärung“ für die Europawahl 2024 sowohl von der Homepage des Bundesministeriums für Inneres (www.bmi.gv.at/wahlen ; Menüpunkt „Europawahl 2024“) als auch über den „Drucksorten-Link“ (www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten) heruntergeladen werden.
Vermerk über die Ausstellung einer Unterstützungserklärung:	Die Gemeinde darf einer Person nur einmal eine Unterstützungserklärung anlässlich der Europawahl 2024 bestätigen. Damit es zu keiner Mehrfachunterstützung kommen kann, ist von der Gemeinde genau zu vermerken, für wen eine Unterstützungserklärung ausgestellt wurde.

Bitte beachten Sie: Derartige Vermerke zur Verhinderung einer mehrfachen Erteilung einer Bestätigung sind durch die Gemeinden zu löschen bzw. zu vernichten, nachdem das Ergebnis der Europawahl 2024 unanfechtbar feststeht.

Zeitraum der Bestätigung von Unterstützungserklärungen:

Bestätigungen von Unterstützungserklärungen sind ab dem Stichtag (26. März 2024) bis zum 26. April 2024, 17.00 Uhr (letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung eines Wahlvorschlages bei der Bundeswahlbehörde), auszustellen. Eine Nachfrist hierfür ist gesetzlich nicht vorgesehen, daher brauchen zu einem späteren Zeitpunkt Unterstützungserklärungen auch nicht mehr bestätigt zu werden.

Die Überprüfung sollte am Stichtag (26. März 2024) anhand der Europa-Wählerevidenz und ab dem 27. März 2024 anhand des zur Verfügung stehenden Wählerverzeichnisses erfolgen (siehe Punkt 10).

13. Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren

Antragstellerin oder Antragsteller:

Jede österreichische Staatsbürgerin und jeder österreichische Staatsbürger sowie jede Unionsbürgerin und jeder Unionsbürger kann – gleichgültig wo sich ihr oder sein Hauptwohnsitz befindet – unter Angabe ihres oder seines Namens und ihrer oder seiner Wohnadresse schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag stellen.

Hierfür ist die seitens des Bundesministeriums für Inneres zur Verfügung gestellte Drucksorte „Berichtigungsantrag“ zu verwenden.

Antragsform:

Schriftlich oder mündlich.

Bei mehreren schriftlich gestellten Berichtigungsfällen muss jeder Berichtigungsfall gesondert gestellt werden.

Zeitpunkt:

Spätestens Donnerstag, 25. April 2024 (letzter Tag des Einsichtszeitraums).

Behörde für die Einbringung:

Die zuständige Gemeinde oder in Statutarstädten der zuständige Magistrat.

Beilagen:

Bei Wunsch auf Eintragung einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten sind alle zur Begründung notwendigen Belege vorzulegen, insbesondere ein ausgefülltes Europa-Wähler-Anlageblatt von der vermeintlich wahlberechtigten Person (**nicht von Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreichern**).

Entscheidung über Berichtigungsanträge:

Über einen Berichtigungsantrag hat binnen 6 Tagen nach dem Ende des Einsichtszeitraums (spätestens Mittwoch, 1. Mai 2024) die Gemeindewahlbehörde (in Städten mit eigenem Statut die

Bezirkswahlbehörde) zu entscheiden. Die Entscheidung ist der betroffenen Person unverzüglich zuzustellen.

Bitte beachten Sie: Die Entscheidung über einen Berichtigungsantrag ist der betroffenen Person unverzüglich **per Boten** zuzustellen. Eine postalische Zustellung kommt nicht in Betracht, da für den Abschluss der Wählerverzeichnisse enge Fristen einzuhalten sind, die keinesfalls erstreckt werden können.

Beschwerden:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller sowie die oder der von der Entscheidung Betroffene kann bei der Gemeinde binnen 4 Tagen nach Zustellung schriftlich eine Beschwerde gegen die Entscheidung einbringen.

Alle Entscheidungen der Gemeindewahlbehörden oder Bezirkswahlbehörden, die Gegenstand einer Beschwerde sind, müssen dem Bundesverwaltungsgericht **umgehend** vorgelegt werden.

Anschrift des Bundesverwaltungsgerichts und Erreichbarkeit:

Bundesverwaltungsgericht
Erdbergstraße 192-196, 1030 Wien
Telefon: (+43 1) 60 149-0
Fax: (+43 1) 711 23 889 15 41
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

Über eine entsprechende Infrastruktur für Anbringen auch am Wochenende wird das Bundesverwaltungsgericht verfügen.

Fristen:

Über die zu Beginn des Einsichtszeitraums noch nicht entschiedenen Berichtigungsanträge und Beschwerden gegen die Europa-Wählerevidenz ist nach den §§ 16 bis 20 EuWO – und nicht nach den Bestimmungen des EuWEG – zu entscheiden; es gelten daher wesentlich kürzere Fristen.

Die Fristen sind im Detail aus dem Wahlkalender ersichtlich.

Zeitpunkt der Übertragung in die Datenverarbeitung ZeWaeR:

Es wird empfohlen, alle aus dem Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren resultierenden Änderungen erst nach endgültiger Erledigung des jeweiligen Falles in der Europa-Wählerevidenz sowie im Wählerverzeichnis vorzunehmen.

14. Wahlausschluss

Verfassungsrechtliche Grundlage:

Ein Ausschluss vom Wahlrecht kann gemäß Art. 26 Abs. 5 B-VG nur als Folge einer rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung durch ein Strafgericht vorgesehen werden. Seit 2011 wird der Ausschluss vom Wahlrecht (§ 3 EuWEG) und von der Wählbarkeit (§ 29 EuWO) unterschiedlich geregelt.

Kein Wahlausschließungsgrund:

Andere gerichtliche Entscheidungen, etwa die Bestellung einer Erwachsenenvertreterin oder eines Erwachsenenvertreters (vormals Sachwalterin oder Sachwalter).

Entzug der aktiven Wahlberechtigung:

Der Entzug darf nur individuell durch ein inländisches Strafgericht unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls erfolgen.

Gründe für eine Wahlausschließung:

Wer gemäß § 3 EuWEG durch ein inländisches Gericht wegen einer

- nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des besonderen Teils des Strafgesetzbuches – StGB strafbaren Handlung;
- strafbaren Handlung gemäß §§ 278a bis 278e StGB;
- strafbaren Handlung gemäß dem Verbotsgesetz 1947;
- in Zusammenhang mit einer Wahl, einer Volksabstimmung, einer Volksbefragung oder einem Volksbegehren begangenen strafbaren Handlung nach dem 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB

zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt wird, kann vom Gericht (§ 446a StPO) unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls vom Wahlrecht ausgeschlossen werden.

Bitte beachten Sie: Verhängt das Gericht keinen Wahlausschluss, so bleibt das Wahlrecht weiter bestehen (unabhängig von der Straftat und der Strafhöhe).

15. Amtliche Wahlinformation

Alle Gemeinden:	Es besteht nunmehr für alle Gemeinden die gesetzliche Verpflichtung, eine amtliche Wahlinformation im ortsüblichen Umfang zuzustellen.
Zeitpunkt der Zustellung:	Schnellstmöglich nach Abschluss der Wählerverzeichnisse.
Inhalt der Wahlinformation:	<ul style="list-style-type: none"> • Familienname der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten • Vorname • Geburtsjahr • Anschrift • Wahlort (Wahlsprenkel) • Fortlaufende Zahl aufgrund der Eintragung in das Wählerverzeichnis • Wahltag • Wahlzeit • Wahllokal • Barrierefreiheit
Weiteres zur Wahlinformation:	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis, dass bei Aufsuchen eines anderen Wahllokals die Beantragung einer Wahlkarte erforderlich ist.

16. Wahlzeit

Welche Behörden setzen den Beginn und die Dauer fest?	Die Gemeindewahlbehörden, in Städten mit eigenem Statut die Bezirkswahlbehörden.
Zeitpunkt der Festlegung:	Spätestens Dienstag, 23. April 2024 (28. Tag nach dem Stichtag).
Wahlschluss:	Das Ende der Wahlzeit darf nicht später als 17.00 Uhr festgelegt werden und gilt für alle Wahllokale im Gemeindegebiet (mit Ausnahme der besonderen Wahlsprenkel).
Getroffene Verfügung:	Unverzüglich von der Gemeinde ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag am Gebäude des Wahllokals, kundzumachen (Drucksorte siehe Punkt 26).
Veröffentlichung von Wahlergebnissen der örtlichen Wahlbehörden:	Die Gemeindewahlbehörde (in Statutarstädten mit Ausnahme von Wien die Bezirkswahlbehörde) hat in Gemeinden, die in Wahlsprenkel aufgeteilt sind, nach Abschluss der Niederschriften dafür Sorge zu tragen, dass die Stimmenergebnisse der Gemeinde, gegliedert nach den Ergebnissen der Wahlsprenkel, auf ortsübliche Weise, jedenfalls im Internet veröffentlicht werden.

Gemeindewahlbehörden in Gemeinden, die nicht in Sprengel aufgeteilt sind, haben keinen derartigen Handlungsbedarf, zumal die Gemeindewahlergebnisse direkt von der Bundeswahlbehörde veröffentlicht werden.

Bitte beachten Sie: Entsprechend der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind Wahlergebnisse erst nach Schließen **des letzten Wahllokals (europaweit!)** zu veröffentlichen. Somit ist auch von einer Veröffentlichung von Sprengel- und Gemeindewahlergebnissen nach Schließung des Wahllokals jedenfalls abzusehen.

Zur genaueren Vorgehensweise, ab wann eine Veröffentlichung von Ergebnissen am Wahltag zulässig ist, wird zu einem späteren Zeitpunkt eine Erledigung ergehen.

17. Wahlort und Wahlsprengel

Wahlort:

Ist jede Gemeinde.

Tätigkeit der Gemeindewahlbehörden, in Städten mit eigenem Statut der Bezirkswahlbehörden, in Wien des Magistrats:

- Sie bestimmen, ob die Gemeinde in Wahlsprengel einzuteilen ist bzw. die bestehende Wahlsprengelteilung zu ändern ist.
- Sie setzen die Wahlsprengel, die zugehörigen Wahllokale und die besonderen Wahlsprengel fest. **Aus organisatorischen Gründen – insbesondere mit Blick auf das Erfordernis der Bildung von Wahlbehörden sowie das Erfordernis der neuerlichen Erstellung eines elektronischen Wählerverzeichnisses – sollte es nach dem Stichtag nur in Ausnahmefällen zu einer Änderung der Wahlsprengelteilung kommen. Hierbei ist insbesondere auf die neuen Vorschriften zur Barrierefreiheit zu achten. Siehe Kapitel Barrierefreiheit, Punkt 34.**
- Sie bestimmen die vorgesehenen Verbotszonen (betreffender Umkreis ist individuell festsetzbar).

Für den Fall, dass im Bereich der bisher gebräuchlich gewesenen Verbotszonen am Wahltag die Abhaltung von Veranstaltungen geplant sein sollte, wird darauf zu achten sein, dass die Verbotszonen so festgelegt werden, dass sie sich nicht auf den Bereich der Veranstaltung erstrecken. Im Gebäude eines Wahllokals dürfen keinesfalls Veranstaltungen anberaumt werden.

Weitere Inhalte der Kundmachung:

- Verbot jeglicher Wahlwerbung innerhalb der Verbotszonen;
- Verbot der Ansammlung und des Waffentragens am Wahltag innerhalb der Verbotszonen;
- Hinweis, dass Übertretungen dieser Verbote mit einer Geldstrafe bis zu € 218,--, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, bestraft werden.

Zeitpunkt der Festlegung:

Spätestens Dienstag, 23. April 2024 (28. Tag nach dem Stichtag).

Zeitpunkt der Festlegung für besondere Wahlbehörden:

Spätestens Sonntag, 19. Mai 2024 (21. Tag vor dem Wahltag).

Einrichtung eines oder mehrerer besonderer Wahlsprengel:

Dient dazu, den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten einschließlich Alten- und Pflegeheimen sowie Wohneinrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe untergebrachten Personen mit Behandlungsbedarf oder Pflegebedarf sowie den in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen Angehaltenen (falls irgendwo eingerichtet) die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern.

Ob und wo ein besonderer Wahlsprengel eingerichtet wird, entscheiden die zuständigen Wahlbehörden im eigenen Ermessen.

Getroffene Verfügungen:

Unverzüglich ortsüblich, jedenfalls aber auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokals (Drucksorte siehe Punkt 26), zu veröffentlichen.

18. Wahllokale

Zuständigkeit für die Einrichtung:

Die Ausstattungsgegenstände für das Wahllokal sind von der Gemeinde bereitzustellen.

Was ist in jedem Wahllokal vorzusehen?

- Wahlurne;
- mindestens eine Wahlzelle mit Tisch und Sessel oder Stehpult (ab 500 Wahlberechtigten mindestens zwei Wahlzellen), zur Barrierefreiheit siehe Punkt 34;
- erforderliches Schreibmaterial zum Ausfüllen des Stimmzettels (es existieren keine Vorschriften über die erforderliche Beschaffenheit des zu verwendenden Schreibmaterials, z.B. wäre auch ein Bleistift ein geeignetes Schreibmaterial);
- ausreichende Beleuchtung;

- Tische und Sessel (usw.) für die Mitglieder der Wahlbehörden, Wahlzeuginnen und Wahlzeugen;
- gegebenenfalls Tisch und Sessel für Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter;
- ein gesondertes Behältnis, in dem die während des Wahltages durch die Gemeindegewahlbehörde angelieferten Briefwahl-Wahlkarten bis zum Wahlschluss aufbewahrt werden. Der Begriff des „gesonderten Behältnisses“ wird weit zu verstehen sein und von den Gegebenheiten vor Ort und der Menge der übermittelten Wahlkarten abhängen (beispielsweise Umschlag, Karton, Box, Kasten, oder ähnliches), auch Wahlkarten, die am Wahltag im Sprengel vor Ort abgegeben werden, sind gesondert zu verwahren.

Vor jedem Wahllokal sind die von der Bundeswahlbehörde abgeschlossenen, von ihr veröffentlichten und zur Verfügung gestellten Wahlvorschläge (Drucksorte: „Kundmachung Wahlvorschläge“) zugänglich zu machen.

In der Wahlzelle sind ebenso die von der Bundeswahlbehörde zur Verfügung gestellten Wahlvorschläge (Drucksorte: „Kundmachung Wahlvorschläge“) an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.

Bitte beachten Sie: Am Wahltag sollte von Zeit zu Zeit überprüft werden, ob sich in der Wahlzelle noch Schreibmaterial befindet. Allenfalls hinterlassene Werbematerialien sind zu entfernen.

Barrierefreiheit:

Seit Inkrafttreten des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 ist grundsätzlich die barrierefreie Erreichbarkeit von Wahllokalen gesetzlich vorgeschrieben. In Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, hat zumindest ein Wahllokal mit zumindest einer Wahlzelle barrierefrei zugänglich zu sein.

Bei der Prüfung, ob ein Wahllokal den Anforderungen an die barrierefreie Erreichbarkeit genügt, ist § 6 des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes heranzuziehen.

Nähere Ausführungen dazu im Kapitel „Barrierefreiheit“, Punkt 34.

Vorgangsweise der Gemeinden bei mehreren Wahlsprengeln:

Für jeden Wahlsprengel wird ein Wahllokal bestimmt. Das Wahllokal kann sich auch in einem außerhalb des Wahlsprengels liegenden Gebäude befinden, sofern dieses von den Wählerinnen und Wählern ohne Schwierigkeiten erreichbar ist. Es besteht auch die Möglichkeit, ein gemeinsames Wahllokal für mehrere Wahlsprengel einzurichten, wenn genügend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörden und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen zur Verfügung steht und entsprechende Warteräume für die Wählerinnen und Wähler vorhanden sind.

Wahllokale außerhalb der Gemeindegrenzen:

Im Einzelfall ist die Einrichtung von Wahllokalen in einer angrenzenden Gemeinde innerhalb des Landeswahlkreises möglich,

wenn dadurch die Ausübung des Wahlrechts oder die Bereitstellung des Wahllokals wesentlich erleichtert wird.

Die Verbotszonen haben hierbei die Gemeindewahlbehörden jener Gemeinden, in deren Gemeindegebiet sich das Wahllokal befindet, festzulegen. Bei der Bestimmung der Wahllokale sowie der Verbotszonen haben beide Gemeindewahlbehörden (jene der Gemeinde, in deren Gebiet sich das Wahllokal befindet und jene der Gemeinde, die das Wahllokal einrichtet) das Einvernehmen herzustellen.

Stimmabgabe mit Wahlkarte:

Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler können in **jedem Wahllokal** ihre Stimme abgeben.

19. Meldungen von Verfügungen der Gemeindewahlbehörden mit dem „Zentralen Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT)

Eingabe von getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale sowie der Wahlzeiten in das „Zentrale Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT):

Die Verfügungen der Gemeindewahlbehörde werden der Bundeswahlbehörde im Weg der Bezirkswahlbehörde sowie der Landeswahlbehörde mit Hilfe des ZeWaT übermittelt. Bei Statutarstädten findet die Weiterleitung nach Einbindung der Bezirkswahlbehörde im Weg der Landeswahlbehörde statt.

Der Einstieg in die Maske des ZeWaT findet wie folgt statt:

Auf der Startseite sind rechts oben die jeweilige Rolle der Nutzerin oder des Nutzers und die dazugehörige Gemeinde sichtbar. Bitte die Daten prüfen, bei Bedarf die Rolle wechseln und auf den Button „Übernehmen“ klicken.

Auf der linken Seite befindet sich die Menüführung. Unter „Aktuelle Gemeinde“ wird der jeweilige Bearbeitungsstatus des ausgewählten Menüpunktes farblich hinterlegt angezeigt. Sobald eine Änderung vorgenommen wird, ändert sich automatisch der Status.

Zentrales-Wahlsprengel-Tool V 16.5.15

Vorname Nachname
Bruck/Mur (52139)
(Stelle anschauen)

Am 19. 19. und 21. März 2024 von 15 bis ca. 19 Uhr finden Wartungsarbeiten statt.
Im Menüpunkt "Benutzerhandbuch" befinden sich zusätzlich auch Checklisten, bitte beachten Sie diese für anstehende Wahlen und Volksbegehren.
In den Release-Notes sind die wichtigsten Änderungen zusammengefasst.
Technische Fragen bitte ans BEV (kundenservice@bev.gv.at) mit dem Betreff "ZeWaT" übersmitteln.

Gemeindedaten bearbeiten

Aktuelle Gemeinde	Gemeindekennziffer	Gemeindename	Wahlsprengel Status	Aktive Wahlart	Aktuell Wähler	Aktion
Bruck/Mur	62139	Bruck/Mur	Rechtstand	1 - Europawahl	12103	

Gemeindekennziffer: 62139
Gemeindename: Bruck/Mur
Gemeindename Kurzschreibweise: Bruck/Mur
Adresse des Gemeindeamtes: Koloman-Wallach-Platz 1, Rathaus
E-Mail-Adresse (optional):
E-Mail-Adresse (Funktionsbezug):
Homepage:
Telefonnummer (optional): +43 3862 890
Telefonnummer (Funktionsbezug): +43 3332 44444-55555
E-Mail-Adresse des IT-Dienstleisters (optional):
Telefonnummer des IT-Dienstleisters (optional): +43 3332 444 444-55555

Übernehmen Abbrechen

Die Vorgangsweise zum Abrufen, Anlegen, Ändern und Übernehmen von Wahllokalen entnehmen sie bitte der im System auf der Startseite unter dem Button „Benutzerhandbuch“ abrufbaren Beschreibung. Im Benutzerhandbuch ist die genaue Vorgangsweise mit den erforderlichen Eintragungen und Pflichtfeldern genauestens angeführt. Weiters gibt es Checklisten, die einen Überblick über die notwendigen Schritte im ZeWaT bieten. Häufig gestellte Fragen zum ZeWaT wurden in einem Dokument zusammengefasst. Die Dauer des Speichervorgangs kann variieren, wenn große oder viele Gemeinden gleichzeitig Änderungen im ZeWaT durchführen.

Im ZeWaT findet, insbesondere was die Adressen der Wahllokale und eine mögliche Überschreitung der gesetzlich vorgegebenen Schließungszeiten der Wahllokale betrifft, eine Plausibilitätskontrolle statt. Korrekturen der eingegebenen Daten können so lange vorgenommen werden, als die Daten von der Bezirkswahlbehörde nicht an die Landeswahlbehörde weitergeleitet worden sind. Korrekturen sind auch dann möglich, wenn eine Zurückverweisung an die Gemeindevahlbehörde erfolgt ist (in einem solchen Fall würde die Bezirkswahlbehörde individuell mit der Gemeindevahlbehörde in Kontakt treten).

Wenn in einer angrenzenden Gemeinde Wahllokale eingerichtet wurden (Näheres siehe oben Seite 27f sowie Punkt 2.1 im Benutzerhandbuch), so hat sich die Gemeinde, die in der angrenzenden Gemeinde das Wahllokal eingerichtet hat, mit dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) in Verbindung zu setzen (kundenservice@bev.gv.at), welches die erforderlichen Eintragungen durchführt, sofern diese nicht bereits gemeldet wurden.

Bitte beachten Sie: Mit der Heranziehung des ZeWaT bei der Weitergabe der Daten der Wahllokale und der Wahlzeiten kann die Qualität der Daten, die das Bundesministerium für Inneres bei jeder Wahl als Service für die Bürgerinnen und Bürger im Internet veröffentlicht und an die Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter der OSZE in Papierform zu übergeben hat, noch weiter verbessert werden. Von Vorteil ist, dass die Eingabemaske betreffend die angeführten Daten über eine „Memory-Funktion“ verfügt, sodass Daten, die bei Wahlereignissen unverändert geblieben sind, nicht neuerlich eingegeben werden müssen.

Zeitpunkt:

Nach Festlegung der getroffenen Verfügungen, spätestens jedoch bis 23. April 2024.

20. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen

Rechtsstellung:	<ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Anwesenheit im Wahllokal ohne weiteren Einfluss auf den Gang der Wahlhandlung; • keine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit; • kein Heranziehen als Hilfskraft in der Wahlbehörde.
Entsendung:	<p>In jedes Wahllokal können zwei wahlberechtigte Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen entsendet werden.</p> <p>Die Entsendung in besondere Wahlbehörden ist im gleichen Ausmaß zulässig.</p>
Wer kann entsenden?	<ul style="list-style-type: none"> • Jede zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder jeder zustellungsbevollmächtigte Vertreter einer Partei, deren Wahlvorschlag veröffentlicht wurde <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • jede von den zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern bevollmächtigte Person.
Letztmöglicher Zeitpunkt für Entsendung:	<p>10. Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, 30. Mai 2024)</p> <p>Bitte beachten Sie: Der Austausch einer Wahlzeugin oder eines Wahlzeugen durch die für die Namhaftmachung befugten Personen ist bis zum dritten Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, 6. Juni 2024) zulässig.</p>
Wo erfolgt Namhaftmachung?	Bei der Bezirkswahlbehörde in schriftlicher Form.
Eintrittschein:	<p>Erhält jede Wahlzeugin und jeder Wahlzeuge</p> <ul style="list-style-type: none"> • von der Gemeindewahlleiterin oder vom Gemeindewahlleiter, • in Wien von der Leiterin oder vom Leiter der Bezirkswahlbehörde. <p>Der Eintrittschein ist der Wahlbehörde beim Betreten des Wahllokals vorzuweisen.</p>

21. Drucksorte „Wahlkarte“

Wahlkarten-Konvolut:

Ein an eine wahlberechtigte Person auszufolgendes Wahlkarten-Konvolut weist folgende Elemente auf:

- Amtlicher Stimmzettel;
- Wahlkuvert, blau, ungummiert mit Aufdruck auf der Lasche („Bitte dieses Kuvert nicht zukleben!“);
- Wahlkarte (weiß): Kuverttasche im Format E5, mit Silikonstreifen verschließbar, Rückseite mit Anschrift der Bezirkswahlbehörde versehen;
- die Drucksorte „Wahlkarte Informationsbeilage“ betreffend die Ausübung der Wahl mittels Wahlkarte (wird mehrere Seiten umfassen und in leicht lesbarer Sprache abgefasst sein; enthält Informationen, die bisher auf der Wahlkarte aufgeschienen sind);
- Aufstellung über Bewerberinnen und Bewerber bei der Europawahl;
- „Stimmzettel-Schablone“ (auf Anforderung einer betroffenen Person);
- „Wahlkarten-Schablone“ (auf Anforderung einer betroffenen Person);
- Überkuvert der Gemeinde (im Fall einer schriftlichen Beantragung), versehen mit einem blauen Klebeetikett mit der Aufschrift „Wahlkarte für die Europawahl 2024“. Das Etikett kann auch auf das Überkuvert aufgedruckt werden.

Beschaffenheit der Wahlkarte:

Die Wahlkarte ist in ihrer technischen Beschaffenheit identisch mit der bei der Bundespräsidentenwahl 2022 verwendeten Wahlkarte. Äußerlich hat sich das Layout der Wahlkarte verändert. So befinden sich auf der Vorderseite der Wahlkarte weniger Informationen. Gleichzeitig wurde das Feld für die Unterschrift der eidesstattlichen Erklärung deutlich vergrößert und dadurch besser gekennzeichnet. Jene Informationen, die zuletzt auf der Vorderseite der Wahlkarte zu finden waren, werden in einer mit der Wahlkarte versendeten Drucksorte „Wahlkarte Informationsbeilage“ in leicht lesbarer Sprache übermittelt.

Die Wahlkarten-Drucksorten „Wahlkarte Standard“ und „Wahlkarte Ausnahme“:

Im Drucksorten-Bedarfserhebungstool, das seitens des Bundesministeriums für Inneres in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH zur Verfügung gestellt wird, stehen zwei Wahlkarten-Drucksorten zur Auswahl:

- **„Wahlkarte Standard“:** Diese Drucksorte ist grundsätzlich für sämtliche Gemeinden zu wählen, die sich eines IT-Dienstleisters bedienen. Auf der Rückseite des Wahlkartenkuverts ist bereits die Adresse der Bezirkswahlbehörde aufgedruckt. Die **Vorderseite ist gänzlich leer**. Diese ist durch die Gemeinde mit dem gesetzlich vorgegebenen Wahlkarten-Layout und den Daten der oder des Wahlberechtigten zu bedrucken. Automatisch wird dabei ein QR-Code vergeben und im ZeWaeR mit der oder dem Wahlberechtigten verknüpft. Die entsprechende Eingabemaske wird vom jeweiligen IT-Dienstleister zur Verfügung gestellt.

Die Rückseite der Drucksorte „Wahlkarte Standard“ weist einen Aufdruck der Adresse der Bezirkswahlbehörde wie im nachstehenden Muster auf:



- **„Wahlkarte Ausnahme“:** Diese Drucksorte ist für jene Gemeinden bestimmt, die sich nicht eines IT-Dienstleisters bedienen bzw. nicht über eine geeignete Druckerausstattung verfügen. Ebenso ist die Drucksorte „Wahlkarte Ausnahme“ für den Fall technischer Ausfälle (z.B. Druckprobleme) als Reserve zu beschaffen.

Auf dieser Drucksorte ist auf der Vorderseite das gesetzlich vorgegebene Wahlkarten-Layout aufgedruckt. Die Daten der Gemeinde sowie der oder des Wahlberechtigten sind darin händisch oder, sofern noch vorhanden, per Schreibmaschine einzutragen. **Der QR-Code wird mittels einer Klebevignette angebracht.** Dieser QR-Code ist zu scannen und mit der oder dem Wahlberechtigten im ZeWaeR zu verknüpfen. Ebenso ist jedenfalls die Adresse der zuständigen Bezirkswahlbehörde auf die Rückseite der Wahlkarte zu schreiben, oder mittels vorgedrucktem Etikett anzubringen, das von der Gemeinde bereitzustellen ist. **Die Klebevignetten mit vorab generierten QR-Codes werden auf Bögen gemeinsam mit den bestellten Drucksorten „Wahlkarte Ausnahme“ in ausreichender Anzahl geliefert.**

Nachstehendes Muster zeigt die Vorderseite der Drucksorte „Wahlkarte Ausnahme“ mit vorgedrucktem Wahlkarten-Layout zur Eintragung der Daten der wahlberechtigten Person und zum Anbringen der QR-Code-Klebevignette.

Die Abbildung zeigt die Vorderseite einer Drucksorte 'Wahlkarte Ausnahme' für die Europawahl 2024. Oben rechts steht 'Europawahl 2024'. In der Mitte steht 'WAHLKARTE'. Darunter sind verschiedene Felder für die Eintragung von Daten vorgesehen: 'Wahlberechtigte Person', 'Vorname, Familienname', 'Geburtsort', 'Geburtsdatum', 'Matrikelnummer', 'Geburtsort', 'Geburtsdatum', 'Matrikelnummer', 'Geburtsort', 'Geburtsdatum', 'Matrikelnummer'. Darunter steht 'Feld für die Unterschrift - eidesstattliche Erklärung (bei Briefwahl)'. Darunter sind zwei Pfeile nach oben und unten, die auf das Feld für die Unterschrift hinweisen. Unten links steht 'Nähere Informationen siehe Beiblatt sowie' und 'Hotline: 0800 22 22 20; Hotline aus dem Ausland: +431-53126 2700'. Unten rechts steht 'Internet: www.bmi.gv.at/wahl'.

Die Rückseite der Drucksorte „Wahlkarte Ausnahme“ weist keinen Aufdruck der Adresse der Bezirkswahlbehörde auf. Die Adresse der Bezirkswahlbehörde ist bei Ausstellung der Wahlkarte durch die Gemeinde anzubringen.



Datensicherheit bei der Rücksendung der Briefwahl-Wahlkarte:

Auch im Falle einer postalischen Rücksendung der Briefwahl-Wahlkarte ist die Datensicherheit gewährleistet. Mit einer zur Briefwahl verwendeten Wahlkarte kommt nur ein sehr kleiner Kreis an Organwalterinnen und Organwaltern der Österreichischen Post AG in Kontakt. Dieser Personenkreis unterliegt strengen Verschwiegenheitspflichten und ist in strafrechtlicher Hinsicht Beamtinnen und Beamten gleichgestellt.

Es kann daher von einem sehr hohen Datenschutz-Standard ausgegangen werden.

Format:

Verschließbarer Briefumschlag – in der Länge von 280 mm und in der Breite von 200 mm (Format DIN E5).

Aufdruck:

Ersichtlich in der Anlage 2 der Europawahlordnung – EuWO.

22. Anspruch und Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte

Anspruch auf Ausstellung:

- Wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag voraussichtlich nicht am Ort ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden;
- wahlberechtigte Personen, die mittels Wahlkarte wählen, weil ihr zuständiges Wahllokal nicht barrierefrei ist;
- wahlberechtigte Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag (z.B. infolge eingeschränkter Mobilität) unmöglich ist und die vor einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“) wählen wollen;

- wahlberechtigte Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals aufgrund ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, in forensisch-therapeutischen Zentren oder in Hafträumen nicht möglich ist und die vor einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“) wählen wollen und
- wahlberechtigte Personen, die sich in Heil- und Pflegeanstalten einschließlich Alten- und Pflegeheimen sowie Wohneinrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe oder in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten bzw. in Hafträumen aufhalten, in denen ein oder mehrere Wahlsprengel eingerichtet ist/sind und die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Anstalt haben.

Begründung:

- **Eine Begründung für eine Verhinderung, das „eigene“ Wahllokal aufzusuchen, ist unerlässlich.**
- Eine Überprüfung der Gründe ist nicht vorgesehen.
- Anträge ohne Begründung oder mit so genannter „Spaßbegründung“ (z.B.: „Ich will nicht im Wahllokal wählen.“, „Kein Bock!“) werden für die Ausstellung einer Wahlkarte als unzureichend angesehen. Ein Verbesserungsauftrag an die Antragstellerin oder den Antragsteller ist empfehlenswert.
- Das Versagen der Ausstellung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller jedenfalls mitzuteilen.

Antragsform:

- Schriftlich (auch per E-Mail oder, falls bei der Gemeinde vorhanden, via Internetmaske, gegebenenfalls auch Telefax) bei der Hauptwohnsitz-Gemeinde;
- schriftlich über die Internetseite „www.oesterreich.gv.at“ oder andere Anbieter (sofern vorhanden);
- schriftlich mit der Handy-App „Digitales Amt“;
- mündlich (d.h. persönlich, nicht aber telefonisch) bei der Gemeinde, von der die oder der Wahlberechtigte in die Europa-Wählerevidenz eingetragen wurde.

Bitte beachten Sie: Die Beantragung der Wahlkarte hat durch die Wählerin oder den Wähler selbst zu erfolgen! Eine Beantragung durch Angehörige, Ehegattinnen oder Ehegatten, Erziehungsberechtigte oder andere nahestehende Personen ist auch bei Vorlage einer Vollmacht nicht zulässig! **Ebenso unzulässig ist eine Beantragung durch eine Erwachsenenvertreterin oder einen Erwachsenenvertreter (vormals „Sachwalterin“ oder „Sachwalter“).**

Eine Beantragung beim Bundesministerium für Inneres ist nicht möglich.

Zeitpunkt der Antragstellung:**Schriftlich:**

- seit Ausschreibung der Europawahl 2024 (kundgemacht im Bundesgesetzblatt am 6. März 2024)
- bis zum 4. Tag vor der Wahl (**Mittwoch, 5. Juni 2024**)

oder

- bis zum 2. Tag vor der Wahl (**Freitag, 7. Juni 2024, 12.00 Uhr**), wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder dem Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.

Mündlich:

- seit Ausschreibung der Europawahl 2024 (kundgemacht im Bundesgesetzblatt am 6. März 2024)
- bis zum 2. Tag vor der Wahl (**Freitag, 7. Juni 2024, 12.00 Uhr**).
- **Eine telefonische Beantragung der Wahlkarte ist keinesfalls möglich!**

Mündliche (persönliche) Beantragung von einer wahlberechtigten Person mit Hauptwohnsitz im Inland:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ihre oder seine Identität durch ein Dokument glaubhaft zu machen (sei es mit Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.). „Amtsbekanntheit“ ist in der EuWO nicht vorgesehen.

Die Gemeindebedienstete oder der Gemeindebedienstete hat zu prüfen, ob die betreffende Person **im Wählerverzeichnis aufscheint**; in diesem Fall wird eine Wahlkarte ausgestellt.

Schriftliche Beantragung von einer im Inland wahlberechtigten Person:

Sofern

- der Antrag nicht mittels einer mit Antrags-Code der Gemeinde versehenen Anforderungskarte gestellt wurde
- oder nicht mittels qualifizierter elektronischer Signatur versehen ist,

kann die Identität auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, der Nummer des Personalausweises, durch Vorlage der Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden.

Der Umstand, dass die Angaben von der Person nur glaubhaft gemacht werden müssen, bedeutet lediglich, dass seitens der antragstellenden Person kein Beweis über die Angaben erbracht werden muss. Dessen ungeachtet obliegt es der Gemeinde das Vorbringen in jedem Fall zu beurteilen, insbesondere bei bloßer Angabe einer Passnummer.

Die Gemeinde ist ermächtigt, die Passnummer, die Nummer des Personalausweises im Weg einer Passbehörde, die Nummer eines Führerscheins anhand des Zentralen Führerscheinregisters und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Weg der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörden zu überprüfen.

Eine Gemeinde kann, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, durch einen Direktzugriff (allenfalls durch IT-Dienstleister) überprüfen, ob die angegebene Passnummer oder die Nummer des Personalausweises der Antragstellerin

oder des Antragstellers mit den Daten des Identitätsdokumenten-Registers („Passregister“) bzw. die angegebene Führerscheinnnummer mit dem Zentralen Führerscheinregister übereinstimmen.

Schriftlich beantragte Wahlkarten sind den antragstellenden Personen **grundsätzlich eingeschrieben zuzustellen**.

Ausnahme: siehe folgend, qualifizierte elektronische Signatur „ID-Austria“.

**Schriftliche Beantragung
mittels qualifizierter
elektronischer Signatur:**

Eine Wahlkarte kann auch mittels elektronischer Signatur beantragt werden. Dafür werden durch die IT-Dienstleister entsprechende Web-Formulare angeboten werden.

Wird die Wahlkarte mittels der qualifizierten elektronischen Signatur „ID-Austria“ beantragt, kann diese der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller postalisch in nicht eingeschriebener Form zugestellt werden, zumal durch die Unterschriftsleistung mittels ID-Austria eine hinreichend qualifizierte Identitätsfeststellung vorliegt.

Wird eine andere elektronische Signatur, beispielsweise eine ausländische elektronische Signatur, zur Beantragung der Wahlkarte verwendet, so ist die Wahlkarte der Antragstellerin oder dem Antragsteller eingeschrieben zu übermitteln.

**Beantragung des Besuches der
„fliegenden Wahlbehörde“:**

Sollte eine Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlbehörde“) gewünscht werden – im Fall, dass der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag (z.B. infolge eingeschränkter Mobilität oder aufgrund von Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, in forensisch-therapeutischen Zentren oder in Hafträumen) nicht möglich ist –, so hat der Antrag dieses Ersuchen sowie die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo die Antragstellerin oder der Antragsteller den Besuch erwartet, zu enthalten.

Bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, hat der Antrag eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung aufzuweisen.

Die ausstellende Gemeinde hat jene Gemeinde, in deren Bereich sich die oder der „ortsfremde“ Wahlberechtigte aufhält, nachweislich von der Ausstellung der Wahlkarte mit dem Hinweis zu verständigen, dass diese oder dieser Wahlberechtigte von einer besonderen Wahlbehörde aufzusuchen ist.

Die verständigte Gemeinde hat die oder den oben angeführten Wahlberechtigten im Verzeichnis der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler für den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde vorzumerken.

Die besondere Wahlbehörde muss nicht nur die Wahlkartenstimmen von bettlägerigen oder in ihrer Freiheit beschränkten

Personen entgegennehmen, sondern auch von anderen anwesenden Personen (z.B. Angehörige, Pflege- oder Aufsichtspersonen).

Fallen bei einer oder einem Wahlberechtigten nachträglich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer besonderen Wahlbehörde weg, so hat sie oder er die Gemeinde, in deren Bereich sie oder er sich aufgehalten hat, rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, dass auf den Besuch einer besonderen Wahlbehörde verzichtet wird.

Beantragung einer Wahlkarte von einer Auslandsösterreicherin oder einem Auslandsösterreicher:

Die oder der Gemeindebedienstete hat zu prüfen, ob die betreffende Person in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Sollte dies der Fall sein, so hat die oder der Gemeindebedienstete für diesen Personenkreis eine Wahlkarte amtswegig zu übermitteln, wenn ein „Abo“ vorgemerkt ist.

Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreicher, die kein „Abo“ beantragt haben, ist auf Antrag unverzüglich eine Wahlkarte auszustellen.

Sollte dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht stattgegeben werden, so ist die oder der Betroffene davon in Kenntnis zu setzen.

Wahlkarten können im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) beantragt und auch ausgefolgt werden. In diesem Fall sollte die Versendung der Wahlkarten über das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA), zwecks Weiterleitung an die Behörden im Ausland, mit folgender Adressierung erfolgen:

An

.....

ÖB/GK

Via Wahlinformationsbüro des BMEIA

Minoritenplatz 8

1010 Wien

ÖB = Österreichische Botschaft, GK = Generalkonsulat

Diese Wahlkarten sind unbedingt in gleicher Weise auszufüllen wie jene, die im Postweg zugestellt werden.

Bitte beachten Sie: Von der Möglichkeit, Wahlkarten im Weg des BMEIA zu übermitteln, sollte – abgesehen von den Fällen einer entsprechenden Beantragung – nur in Ausnahmefällen in Abstimmung mit dem BMEIA Gebrauch gemacht werden.

23. Ausstellung, Ausfolgung, Versendung und Rücknahme von Wahlkarten

Zeitpunkt der Ausstellung der Wahlkarte:

Nach Vorliegen aller erforderlichen Materialien kann mit der Ausstellung der Wahlkarten begonnen werden. Die Materialien für die Wahlkarten werden am 16. Mai 2024 flächendeckend (an die Bezirkswahlbehörden) übermittelt.

Es kommen Ausstellungsvorgänge für vier Personenkreise in Betracht:

- amtswegige Ausstellung für Abonentinnen und Abonnenten mit Hauptwohnsitz im Ausland;
- amtswegige Ausstellung für Abonentinnen und Abonnenten, berechtigt aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung;
- Ausstellung aufgrund eines schriftlich gestellten Antrags (siehe auch oben Seite 34);
- Ausstellung aufgrund eines persönlich gestellten Antrags (in der Regel mit sofort anschließender Stimmabgabe mittels Briefwahl auf dem Gemeindeamt oder beim Magistrat).

Ausstellung der Wahlkarten:

Beim Ausstellen der Wahlkarte für die Europawahl müssen auf der Vorderseite der Name, die Adresse und das Geburtsjahr der wahlberechtigten Person eingetragen sein.

Bitte beachten Sie: Wahlkarten, die an Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher versendet werden, sind auf der Wahlkarte in der entsprechenden Rubrik zu kennzeichnen.

Im darunterliegenden Feld sind Bezirk, Wahlsprengel und Regionalwahlkreis einzutragen, sowie Amtsstampiglie oder Bildmarke, Ort und Datum der Ausstellung und die Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, können anstelle der Unterschrift der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit einer Amtssignatur gemäß §§ 19 und 20 des Bundesgesetzes über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-Government-Gesetz – E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, versehen werden, wobei § 19 Abs. 3 zweiter Satz E-GovG nicht anzuwenden ist. **Es wird davon ausgegangen, dass diese Form der Ausstellung der Regelfall sein wird.**

An der linken oberen Ecke der Wahlkarte ist ein QR-Code zu platzieren. Dieser dient zur Registrierung der Wahlkarte sowie zur Statusabfrage durch die wahlberechtigte Person und wird für die Erstellung von Aufstellungen aus dem ZeWaeR („Packzettel“, siehe unter anderem Punkt 25) benötigt. Der QR-Code enthält einen numerischen Code im Hexadezimalsystem, der

nur einmal vergeben wird und so eine Wahlkarte mit dem Datensatz einer Wählerin oder einem Wähler verknüpft.

Sollte der QR-Code aufgrund eines Druckfehlers oder aufgrund einer Verunreinigung nicht maschinell lesbar sein, so ist darunter jene Nummer aufgedruckt, die der QR-Code beinhaltet. Durch Eingeben dieser Nummer kann (wie durch Einscannen des QR-Codes) einerseits die Ausstellung bzw. Rückübernahme der Wahlkarte registriert, andererseits der Status der Wahlkarte durch die Wählerin oder den Wähler abgefragt werden.

Vor allem relevant bei Registrierung der Wahlkarte nach Rücknahme:

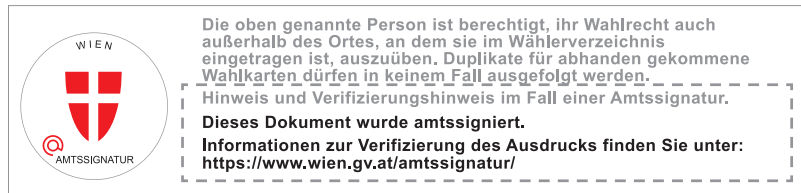
Sollten weder der QR-Code noch der darunter befindliche Zahlencode lesbar sein, so kann die Wahlkarte in der Datenverarbeitung ZeWaeR mittels des Buttons „QR-CODE SUCHEN“ unter Eingabe von Vorname, Familienname und Geburtsjahr mit der wahlberechtigten Person verknüpft bzw. als bei der Behörde eingelangt registriert werden.

Unterschiede bei der Ausstellung zwischen „Wahlkarte Standard“ und „Wahlkarte Ausnahme“:

- Im Fall der Drucksorte **„Wahlkarte Standard“**: auf die unbedruckte Vorderseite des Wahlkarten-Vordrucks (Kuverttasche im Format E5) wird mit Unterstützung des der Gemeinde zur Verfügung stehenden IT-Systems der gesamte Inhalt (gesetzlich vorgesehener Formularinhalt, Daten der Gemeinde und der wahlberechtigten Person, QR-Code vom ZeWaeR generiert) aufgedruckt – Registrierung im ZeWaeR ist Teil dieses Prozesses. Die Maske für die Generierung des Wahlkarten-Layouts wird durch die IT-Dienstleister (Provider) zur Verfügung gestellt. Auf der Rückseite ist im Fall der „Wahlkarte Standard“ bereits die Adresse der Bezirkswahlbehörde aufgedruckt.
- Im Fall der Drucksorte **„Wahlkarte Ausnahme“**: in einen auf der Vorderseite bedruckten Wahlkarten-Vordruck werden die Daten der wahlberechtigten Person händisch oder, sofern vorhanden, mittels Schreibmaschine eingetragen; hierbei wird in den Vordruck eine – vom BMI bereitgestellte – Klebevinette mit einem QR-Code eingeklebt, der unmittelbar danach für eine Erfassung des Ausstellungsvorganges im ZeWaeR gescannt wird. Die Rückseite der Drucksorte „Wahlkarte Ausnahme“ ist in jedem Fall mit der Adresse der Bezirkswahlbehörde für die Rückübersendung der Wahlkarte im Weg der Briefwahl zu versehen.

Bezirk		Wahlsprengel	Regionalwahlkreis
Ort, Datum	Unterschrift der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters/ für die Bürgermeisterin oder für den Bürgermeister	Amtsstempel oder Blödmärke	Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden. Hinweis und Verifizierungshinweis im Fall einer Amtssignatur:

Beispiel Wien:



Aufgrund der Bestimmung in der EuWO besteht bei dieser Wahl noch die Möglichkeit, bei Wahlkarten, die automationsunterstützt ausgestellt werden, anstelle der Unterschrift der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Beisetzung ihres oder seines Namens zu vermerken. Eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist dann nicht erforderlich, die Amtsstampiglie muss jedenfalls vorhanden sein.

Vermerk über die Ausstellung einer Wahlkarte in der Datenverarbeitung ZeWaeR:

Die Ausstellung einer Wahlkarte wird zeitgleich mit dem Ausstellvorgang im ZeWaeR registriert:

Bei einer wahlberechtigten Person, der eine Wahlkarte ausgestellt wurde, wird die Ausstellung in der Europa-Wählerevidenz im Weg der Datenverarbeitung ZeWaeR vermerkt. Im Falle der Drucksorte „Wahlkarte Standard“ erfolgt dies automatisch durch Generieren des QR-Codes im Zuge der Ausstellung.

Im Falle der Drucksorte „Wahlkarte Ausnahme“ ist der mittels Klebevignette angebrachte QR-Code zu scannen und mit der wahlberechtigten Person in der Datenverarbeitung ZeWaeR zu verknüpfen.

Bitte beachten Sie: Durch Scannen des QR-Codes wird die Wahlkarte im ZeWaeR erfasst und die wahlberechtigte Person kann in der Folge mittels qualifizierter elektronischer Signatur den Status ihrer Wahlkarte abfragen. Unmittelbar nach Ausstellung und Registrierung der Wahlkarte wird der Status der Wahlkarte auf „Wahlkarte ausgestellt“ geschaltet. Dieser Status ändert sich nach Registrierung durch die Behörde bei der Rückübernahme der Wahlkarte auf „Wahlkarte eingelangt bei Behörde *Behördenname*“.

Auskunft durch die Gemeinde über die Ausstellung einer Wahlkarte:

Bis zum **29. Tag nach dem Wahltag (8. Juli 2024)** haben die Gemeinden gegenüber jeder im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Person auf mündliche oder schriftliche Anfrage Auskunft zu erteilen, ob eine Wahlkarte ausgestellt worden ist. Bei einer Anfrage hat die Person ihre Identität glaubhaft zu machen. Ein Exemplar des Wählerverzeichnisses sollte daher bis zum Ablauf dieser Frist zur Verfügung stehen.

Duplikate:

Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen von der Gemeinde keinesfalls ausgestellt werden.

Unbrauchbar gewordene Wahlkarten, die noch nicht zugeklebt und bei denen die eidesstattliche Erklärung noch nicht

unterschrieben wurde, können an die Gemeinde retourniert werden. Nur in diesem Fall kann die Gemeinde nach Erhalt ein Duplikat ausstellen.

Bitte beachten Sie: Für den Fall, dass eine zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Wahlkarte verschlossen wurde und/oder die Unterschrift bereits geleistet wurde, darf keinesfalls ein Duplikat ausgestellt werden.

Persönliche Ausfolgung der Wahlkarte:

Mit der Wahlkarte erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller

- den amtlichen Stimmzettel und
- ein ungummiertes, blaues Wahlkuvert mit Aufdruck auf der Lasche „Bitte dieses Kuvert nicht zukleben!“

Diese beiden Drucksorten sind von der oder dem Gemeindebediensteten in die Wahlkarte zu legen.

Gesondert sind der Person

- die Drucksorte „Wahlkarte Informationsbeilage“ betreffend die Stimmabgabe per Wahlkarte in einfacher Sprache und
- die Drucksorte „Liste der Bewerberinnen und Bewerber“;
- gegebenenfalls eine Wahlkarten-Schablone sowie eine Stimmzettel-Schablone für blinde und stark sehbehinderte Menschen

zu übergeben.

Die Wahlkarte darf nicht zugeklebt werden.

Bitte beachten Sie: Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Sollte diese oder dieser hierzu nicht in der Lage sein, so ist hierüber ein Aktenvermerk aufzunehmen.

Bei persönlicher Aushändigung der Wahlkarte sollte die Wählerin oder der Wähler explizit darauf hingewiesen werden, dass das Fehlen der eidesstattlichen Erklärung zur Nichtigkeit der Stimme führt.

Schriftliche Beantragung und persönliche Abholung der Wahlkarte:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Sollte die Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller bevollmächtigte Person ausgefolgt werden, so hat diese oder dieser die Übernahme der Wahlkarte zu bestätigen.

Ausfolgung bei pflegebedürftigen Personen durch Boten:

Die Übernahmebestätigung ist durch die pflegebedürftige Person selbst zu unterfertigen. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller hierzu nicht in der Lage, ist ein Aktenvermerk aufzunehmen.

Ausfolgung durch Boten oder im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde:

Vorgangsweise analog zu § 16 Abs. 1 und 2 des Zustellgesetzes – ZustG, mit der Maßgabe, dass eine Wahlkarte auch an wahlberechtigte Personen ausgefolgt werden kann, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bei österreichischen Vertretungsbehörden hinterlegte, nicht behobene Wahlkarten sind nach dem Wahltag zu vernichten. Die Gemeinde, die eine solche Wahlkarte ausgestellt hat, ist hierüber auf elektronischem Weg in Kenntnis zu setzen.

Sofortige Rücknahme bei Übermittlung der Wahlkarte durch Botin oder Boten:

Die sofortige Mitnahme einer durch Botin oder Boten an die antragstellende Person übermittelten und zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarte durch die Botin oder den Boten ist unzulässig.

Rücknahme von Wahlkarten unmittelbar nach mündlicher (persönlicher) Beantragung („Quasi-Vorwahltage“):

- In Folge der mündlichen (persönlichen) Beantragung kann die wahlberechtigte Person die Wahlkarte gleich direkt beim Gemeindeamt / Magistrat / Magistratischen Bezirksamt erhalten und ihre Stimme im Weg der Briefwahl abgeben („Quasi-Vorwahltage“).

Dazu ist in den Amtsräumlichkeiten eine Wahlzelle oder ein nicht einsehbarer, abgetrennter Raum mit entsprechender Ausstattung (Beleuchtung, Schreibunterlage, Pult oder Tisch, eventuell Sessel) bereitzustellen. Auch hierbei ist auf die barrierefreie Zugänglichkeit zu achten. Siehe Kapitel Barrierefreiheit, Punkt 34.

- Ein Aufsuchen der Wahlzelle oder eines nicht einsehbaren, abgetrennten Raumes ist zwingend notwendig. Eine „offene“ Stimmabgabe kommt keinesfalls in Betracht.
- Die sofortige Stimmabgabe ist nicht verpflichtend. Die wahlberechtigte Person kann die Wahlkarte auch mitnehmen und zu einem späteren Zeitpunkt per Briefwahl oder per Präsenzwahl im Wahllokal wählen.
- Nach dem Wahlvorgang ist die verschlossene und mit der eidesstattlichen Erklärung versehene Wahlkarte der Organwalterin oder dem Organwalter der Gemeinde zu übergeben. Die Organwalterin oder der Organwalter der Gemeinde, die oder der die Wahlkarte übernimmt, hat den auf der Wahlkarte aufgedruckten QR-Code unverzüglich zu scannen und die Wahlkarte damit zu erfassen. Dadurch wird die Wahlkarte später auf der aus dem ZeWaeR generierten Aufstellung („Packzettel“) aufscheinen.
- Der von der Wählerin oder dem Wähler überprüfbare Status der Wahlkarte wird automatisch auf „Wahlkarte eingelangt bei Behörde *Behördennamen*“ geändert. Nach dem Scannen des QR-Codes ist die Wahlkarte in ein gesondertes Behältnis zu legen und bis zur endgültigen Aufteilung auf die einzelnen Sprengel in der Sitzung der Gemeindevahlbehörde

am zweiten Tag vor dem Wahltag (7. Juni 2024) durch die Gemeindevahlbehörde unter Verschluss aufzubewahren. Eine Vorsortierung auf die einzelnen Sprengel bei Rückübernahme erscheint zweckmäßig.

Bitte beachten Sie: In jeder Gemeinde ist Bedacht darauf zu nehmen, dass die ausgefüllte Wahlkarte von der Wählerin oder dem Wähler jedenfalls wieder an eine zuständige Organwalterin oder einem zuständigen Organwalter übergeben werden kann und nicht unbeaufsichtigt, etwa in einem Behältnis (selbst wenn dieses versperrenbar sein sollte) auf einem Gang, verbleibt. Der Einwurf der Wahlkarte in eine Urne ist nicht vorgesehen, da dies die unverzügliche Erfassung der Wahlkarte im ZeWaeR durch Einscannen des QR-Codes verunmöglichen würde.

Auf das Gebot der sicheren Verwahrung von Wahlunterlagen wird besonders verwiesen. Darauf sollte insbesondere bei der Rücknahme der Wahlkarte durch die Organwalterin oder den Organwalter Rücksicht genommen werden.

Empfangsbestätigungen:

Bei Wahlkarten, die durch Botinnen oder Boten oder im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde ausgefolgt wurden, sind Empfangsbestätigungen auf jeden Fall an jene Gemeinde zu übermitteln, die die Wahlkarten ausgestellt haben.

Eine Weiterleitung der den österreichischen Vertretungsbehörden vorliegenden Empfangsbestätigungen auf elektronischem Weg ist zulässig.

Versendung der Wahlkarte:

In die Wahlkarte wird

- der amtliche Stimmzettel und
- das blaue, ungummierte Wahlkuvert mit dem Aufdruck auf der Lasche „Bitte dieses Kuvert nicht zukleben!“

gelegt.

Der Wahlkarte beigelegt werden

- die Drucksorte „Wahlkarte Informationsbeilage“;
- die Drucksorte „Liste der Bewerberinnen und Bewerber“;
- gegebenenfalls eine Wahlkarten-Schablone sowie eine Stimmzettel-Schablone für blinde und stark sehbehinderte Menschen.

Die Wahlkarte darf nicht zugeklebt werden.

Die Wahlkarte ist in einem weiteren, mit Namen und Adresse der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten versehenen Kuvert (Überkuvert) mittels eingeschriebener Briefsendung („Reco“) zu versenden. Eine Übermittlung per RSa- oder RSb-Sendung ist nicht vorgesehen.

Keine eingeschriebene Briefsendung:

Keine eingeschriebene Briefsendung ist erforderlich,

- wenn die Wahlkarte persönlich beantragt worden ist;
- wenn der elektronisch eingebrachte Antrag mit einer qualifizierten elektronischen Signatur „ID-Austria“ versehen war;
- wenn eine von Amts wegen ausgestellte Wahlkarte an Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreicher versendet wird („Abo“) oder
- wenn eine von Amts wegen ausgestellte Wahlkarte an Personen mit eingeschränkter Mobilität, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, versendet wird („Abo“); **ausgenommen hiervon sind Antragstellerinnen und Antragsteller, die sich in Heil- und Pflegeanstalten einschließlich Alten- und Pflegeheimen sowie Wohneinrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe befinden.**

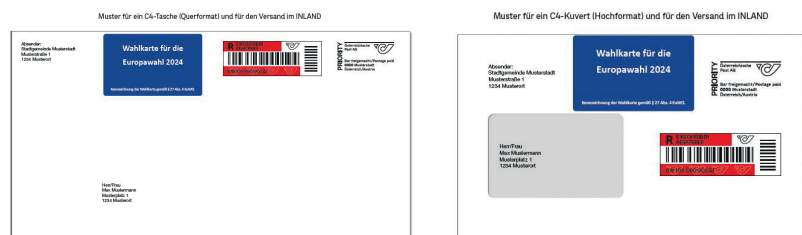
Bitte beachten Sie: Beim Versand von nicht eingeschriebenen Wahlkarten ist mit Blick auf möglicherweise lange Postwege nicht die Beförderungsart „ECO“ auszuwählen.

Personen in Heil- und Pflegeanstalten einschließlich Alten- und Pflegeheimen sowie Wohneinrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe:

Bei pflegebedürftigen Personen in Heil- und Pflegeanstalten einschließlich Alten- und Pflegeheimen sowie Wohneinrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe ist die Wahlkarte ausschließlich an die Empfängerin oder den Empfänger selbst zu richten und die Briefsendung mit dem Vermerk **„NICHT AN POSTBEVOLLMÄCHTIGTE“** zu versehen, um eine persönliche Übernahme sicherzustellen. Auf Anregung der Österreichischen Post AG sollte vor diesem Vermerk das Wort **„EIGENHÄNDIG“** angeführt sein.

Etikett:

Das Überkuvert muss eine vollständige Absenderangabe aufweisen und darüber hinaus mit dem seitens des Bundesministeriums für Inneres zur Verfügung gestellten **Etikett „Wahlkarte für die Europawahl 2024“** für Wahlkarten versehen sein. Dieses Etikett sollte im Bereich des Absenderfeldes angebracht werden, um nicht die Codierungszone zu überdecken.



RW-Etiketten für den Versand:

Der Versand der Wahlkarten sollte mittels der von der Österreichischen Post AG kostenlos für die Europawahl 2024 bereitgestellten RW-Etiketten (Reco-Wahletiketten) erfolgen. In diesem Fall ist eine durchgehende Rückverfolgung der Sendung möglich. So kann etwa nachvollzogen werden, wann die Postsendung aufgegeben wurde und wann die Übergabe mit Unterschrift der Empfängerin oder des Empfängers oder der Ersatzempfängerin oder des Ersatzempfängers erfolgt ist.

Amtswegige Zusendung von Wahlkarten an Menschen mit Behinderung:

Die RW-Etiketten werden Städten und Gemeinden, die bereits das LMR-Wahlservice (Firma Comm-Unity und LMR-Partner) nutzen, automatisch zugesandt. **Für eine reibungslose Abwicklung, dürfen RW-Etiketten von früheren Wahlergebnissen auf keinen Fall verwendet werden.** Bei Bedarf können kostenlos neue Etiketten auch direkt bei der Post per E-Mail beantragt werden (pstm.support@post.at).

Wahlberechtigte Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag in Folge eingeschränkter Mobilität unmöglich ist und die eine amtswegige Zusendung („Abo“) einer Wahlkarte beantragt haben, erhalten diese, sobald die Drucksorten vorliegen.

Sollte dieser Personenkreis eine Stimmzettel-Schablone und eine Wahlkarten-Schablone angefordert haben, so hat die Gemeinde diese zu übermitteln.

Versendung von Wahlkarten ins Ausland:

Beim Versand von Wahlkarten ins Ausland ist mit Blick auf lange Postwege auf eine rasche Abfertigung sowie gegebenenfalls geeignet erscheinende Beförderungsarten, z.B. „Priority“, Bedacht zu nehmen.

Nachsending des amtlichen Stimmzettels:

Das Nachsenden eines amtlichen Stimmzettels auf entsprechende Anforderung der Antragstellerin oder des Antragstellers ist unproblematisch.

Gründe für die neuerliche Übermittlung können etwa darin liegen, dass der mitgesendete Stimmzettel verlorengegangen oder unbrauchbar geworden ist.

Entfall der Meldungen über die insgesamt ausgestellten Wahlkarten durch die Behörden:

Das Bundesministerium für Inneres wird nach dem Ende der Frist für die Ausstellung von Wahlkarten (**Freitag, 7. Juni 2024, 12.00 Uhr**) die Zahl der ausgestellten Wahlkarten gegliedert nach Ländern und Stimmbezirken aufgrund der in der Datenverarbeitung ZeWaeR gespeicherten Vermerke auf der Homepage veröffentlichen.

24. „Zweite Chance“

Behebung von Wahlkarten:

Die Gemeindegewahlbehörden haben zum Zeitpunkt der letzten Schließung der jeweiligen örtlich zuständigen Postgeschäftsstelle vor dem Tag der Wahl dafür Sorge zu tragen, dass **alle nicht behobenen Sendungen** mit dem Aufkleber „Wahlkarte für die Europawahl 2024“ – **auch die von „gemeindefremden“ Personen** – abgeholt werden und am Wahltag für eine Ausfolgung an die Antragstellerin oder den Antragsteller bereitstehen.

Eine Aufstellung betreffend die für die Gemeinden zuständigen Postgeschäftsstellen wird vom Bundesministerium für Inneres zeitgerecht an die Behörden übermittelt.

Auch außerhalb des Gemeindegebiets befindliche Postgeschäftsstellen sind „örtlich zuständige Postgeschäftsstellen“, wenn diese für die betreffende Gemeinde nach den für die Postzustellung relevanten Regeln zuständig sind. Es ist somit möglich, dass Gemeindegewahlbehörden eine bzw. mehrere Postgeschäftsstellen außerhalb des Gemeindegebietes aufzusuchen haben, um Wahlkarten mit Anschriften ihres Gemeindegebiets abzuholen.

Die für die Abholung Sorge tragenden Gemeindegewahlbehörden dürfen für den Fall, dass in einer Postgeschäftsstelle für mehrere Gemeinden Wahlkartensendungen hinterlegt wurden, nur solche abholen, die Anschriften auf dem Gebiet ihrer eigenen Gemeinde aufweisen.

Der Weg einer nicht rechtzeitig behobenen Wahlkarte im Rahmen der „Zweiten Chance“ wird auf den folgenden Seiten anhand eines Schaubildes mit vier Fallbeispielen und einer Legende verdeutlicht (S. 48 - 49).

Meldung der Daten mit dem „Zentralen Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT):

Die Übermittlung der Daten an die Datenverarbeitung ZeWaT für die „Zweite Chance“ ist in dem vom Bundesministerium für Inneres vorgegebenen Zeitraum möglich, dieser ist unter „Admin Wahlen“ bei der „Europawahl 2024“ ersichtlich.

Nach dem Einstieg befinden Sie sich auf der Startseite der ZeWaT-Oberfläche:

The screenshot shows the ZeWaT interface for the municipality of Bruck/Mur. The main content area is titled 'Übersicht Zweite Chance'. Below this, there is a table with the following data:

Familienname	Vorname(n)	Adresse auf Wahlkarte	Wahlere Informationen	Achsenadresse	Bezeichnung Abholung	Aktion
keine Zweite Chance vorhanden						

At the bottom of the table, there is a red button labeled '+ Zweite Chance einlegen'.

Auf dieser Startseite ist am linken Rand ein Menüpunkt „Wahlkarten“ eingerichtet. Nach Klick auf „Zweite Chance“ öffnet sich eine Maske zur Eingabe der für die Mitteilung an das Bundesministerium für Inneres erforderlichen Daten, unterteilt in *Pflichtfelder und weitere Felder.

Zentrales-Wahlsprenge-Tool V 16.5.15

Bruck/Mur (52139)
(0416/2053624)

Am 14., 19. und 21. März 2024 von 12 bis ca. 19 Uhr finden Wartungsarbeiten statt.
Im Menüpunkt "Benutzerhandbuch" befinden sich zusätzlich auch Checklisten, bitte beachten Sie diese für anstehende Wahlen und Volksbegehren.
In den Release Notes sind die umgesetzten Änderungen zusammengefasst.
Technische Fragen bitte ans BEV (kundenservice@bev.gv.at) mit dem Betreff "ZeWaT" übersmitteln.

Zweite Chance anlegen

Aktuelle Gemeinde
 Gemeindecodeschiffer Bruck/Mur Gemeindecodeschiffer
 52139 Bruck/Mur (52139) Wechsln

Wahl *
 1-0-09062024 - Europawahl

Familienname * Vorname(n) *

Zieladresse (Straße und Hausnummer) * Zieladresse (Postleitzahl) * Zieladresse (Zustellort) *

Weitere Informationen

Adresse der Abholstelle *

Bezeichnung der Abholstelle * Behebungszeit *

Beschreibung eines barrierefreien Zuganges

Ansprechperson in der Gemeinde * Telefonnummer der Ansprechperson *

Sonstige Kommentare

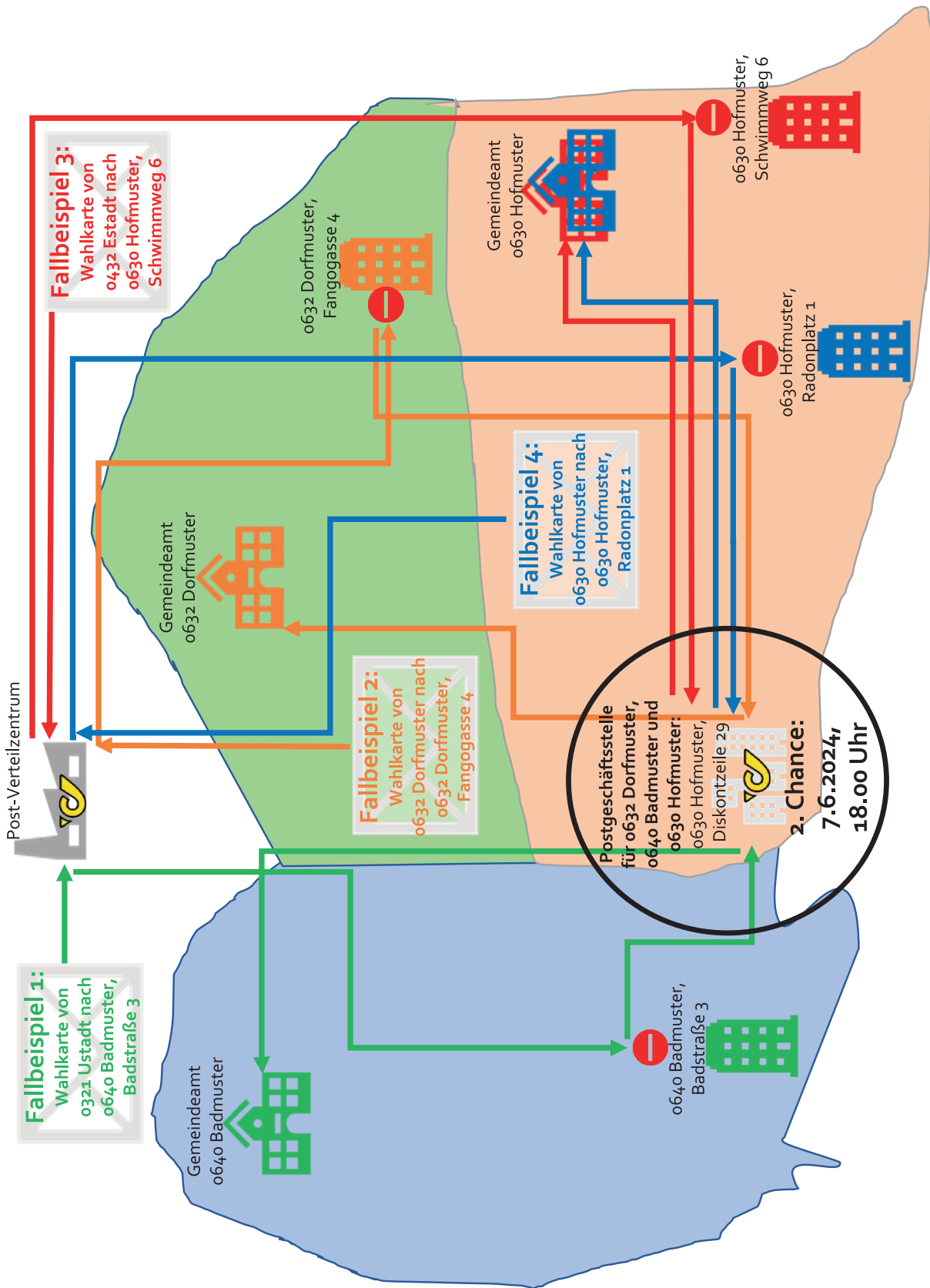
Übernehmen Abbrechen

Im Menüpunkt „Upload“ ist es auch möglich, die Daten der „Zweiten Chance“ im CSV-Format gemäß der Schnittstellenbeschreibung hochzuladen.

Seitens des Bundesministeriums für Inneres werden diese Daten zur Auskunftserteilung an die Bürgerinnen und Bürger am Wahltag aufbereitet. Am Wahltag ist die Abteilung III/S/2 – Wahlanglegenheiten für diesbezügliche Auskünfte unter **der Hotline (+43 1) 53126 DW 2470** erreichbar.

Die Daten werden aus dem ZeWaT nach Verarbeitung durch das Bundesministerium für Inneres gelöscht.

Schaubild „Zweite Chance“
(siehe Seite 46f)



Legende zum Schaubild „Zweite Chance“:

Für drei nebeneinanderliegende, fiktive Kurorte (0630 Hofmuster, 0632 Dorfmuster, 0640 Badmuster) befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Hofmuster eine gemeinsame Postgeschäftsstelle (Anschrift: 0630 Hofmuster, Diskontzeile 29). Diese Postgeschäftsstelle schließt am Freitag um 18.00 Uhr und ist am Samstag geschlossen. In den Fallbeispielen sind vier Wahlkarten-Sendungen (d.h. Wahlkarten im Überkuvert einer Gemeinde, gekennzeichnet mit der blauen Vignette „Wahlkarte für die Europawahl 2024“) auf Anschriften in den drei Gemeinden adressiert. Sie können jeweils nicht zugestellt werden und werden daher jeweils bei der Geschäftsstelle der Post in 0630 Hofmuster, Diskontzeile 29, zur Abholung während der Geschäftszeiten hinterlegt. Trotz Benachrichtigung („gelber Zettel“ im Hausbrieffach) werden die Wahlkarten-Sendungen bis zum letztmöglichen Zeitpunkt (letztmalige Schließung der Postgeschäftsstelle vor dem Wahltag, hier: Freitag, 7. Juni 2024, 18.00 Uhr) nicht abgeholt.

Die Wahlkarten-Sendungen nehmen daraufhin folgende Wege:

Fallbeispiel 1 (grüne Pfeile und Symbole):

Wahlkarten-Sendung von 0321 Ustadt nach 0640 Badmuster, Badstraße 3: Versendung per Post durch Gemeinde Ustadt
 ► Verteilzentrum der Post ► fehlgeschlagener Zustellversuch an der Anschrift 0640 Badmuster, Badstraße 3 ► Hinterlegung in der Postgeschäftsstelle in 0630 Hofmuster, Diskontzeile 29
 ► Abholung und Beförderung am 7. Juni 2024 durch von der Gemeindegewahlbehörde Badmuster beauftragte Person zum Gemeindeamt Badmuster („2. Chance“).

Fallbeispiel 2 (orange Pfeile und Symbole):

Wahlkarten-Sendung von 0632 Dorfmuster nach 0632 Dorfmuster, Fangogasse 4: Versendung per Post durch Gemeinde Dorfmuster, Verteilzentrum der Post ► fehlgeschlagener Zustellversuch an der Anschrift: 0632 Dorfmuster, Fangogasse 4 ► Hinterlegung in der Postgeschäftsstelle in 0630 Hofmuster, Diskontzeile 29 ► Abholung und Beförderung am 7. Juni 2024 durch von der Gemeindegewahlbehörde Dorfmuster beauftragte Person zum Gemeindeamt Dorfmuster („2. Chance“).

Fallbeispiel 3 (rote Pfeile und Symbole):

Wahlkarten-Sendung von 0432 Estadt nach 0630 Hofmuster, Schwimweg 6: Versendung per Post durch Gemeinde Estadt
 ► Verteilzentrum der Post ► fehlgeschlagener Zustellversuch an der Anschrift 0630 Hofmuster, Schwimweg 6 ► Hinterlegung in der Postgeschäftsstelle in 0630 Hofmuster, Diskontzeile 29
 ► Abholung und Beförderung am 7. Juni 2024 durch von der Gemeindegewahlbehörde Hofmuster beauftragte Person zum Gemeindeamt Hofmuster („2. Chance“).

Fallbeispiel 4 (blaue Pfeile und Symbole):

Wahlkarten-Sendung von 0630 Hofmuster nach 0630 Hofmuster, Radonplatz 1: Versendung per Post durch Gemeinde Hofmuster
 ► Verteilzentrum der Post ► fehlgeschlagener Zustellversuch an der Anschrift 0630 Hofmuster, Radonplatz 1 ► Hinterlegung in der Postgeschäftsstelle in 0630 Hofmuster, Diskontzeile 29 ► Abholung und Beförderung am 7. Juni 2024 durch von der Gemeindegewahlbehörde Hofmuster beauftragte Person zum Gemeindeamt Hofmuster, gemeinsam mit Wahlkarten-Sendung aus 0432 Estadt („2. Chance“).

25. Sitzung der Gemeindewahlbehörde (in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde) am Freitag vor dem Wahltag (7. Juni 2024)

Eintreffen von Briefwahl-Wahlkarten bei der Bezirkswahlbehörde:

Sämtliche bei den Bezirkswahlbehörden bis Freitag vor dem Wahltag, 7. Juni 2024, (ca. 12.00 Uhr, nach der letzten postalischen Zustellung) eingelangten Briefwahl-Wahlkarten sind von den Bezirkswahlbehörden (bzw. Hilfskräften) im ZeWaeR zu registrieren, nach Gemeinden zu sortieren und in aus der Datenverarbeitung ZeWaeR generierten Aufstellungen („Gemeinden-Packzettel“) zu erfassen. In der Folge sind diese Konvolute unter Anschluss der „Packzettel“ den Gemeinden des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs (außer in Städten mit eigenem Statut) in versiegelten Umschlägen zu übermitteln. Der Begriff „Umschlag“ ist weit auszulegen, darunter können je nach Menge der zu übermittelnden Wahlkarten auch Schachteln, Boxen oder andere Behältnisse verstanden werden. Wesentlich ist, dass diese verschlossen und versiegelt werden. Für die Amtshandlung der Bezirkswahlbehörde betreffend die Aufteilung der Wahlkarten ist eine Ermächtigung der Bezirkswahlleiterin oder des Bezirkswahlleiters zur selbständigen Durchführung der Amtshandlung gemäß § 8 EuWO denkbar.

Übernahme der Wahlkarten von der Bezirkswahlbehörde durch die Gemeinden:

Bei den Gemeinden haben die Briefwahl-Wahlkarten am Freitag vor dem Wahltag (7. Juni 2024) bis spätestens 17.00 einzutreffen. Grundsätzlich ist eine Übermittlung durch die Bezirkswahlbehörde an die Gemeindewahlbehörde vorgesehen. Diese Übermittlung kann durch hierzu befugte Personen erfolgen. Eine Abholung durch bevollmächtigte Personen im Auftrag der Gemeindewahlbehörde kommt in Betracht, sofern dies im Einvernehmen zwischen Bezirks- und Gemeindewahlbehörde erfolgt und für die rechtzeitige Übermittlung erforderlich erscheint. Diese Vorgänge sind jedenfalls genau zu dokumentieren.

„Gemeinden-Packzettel“:

Gemeinsam mit den Konvoluten von Briefwahl-Wahlkarten ist die gesetzlich vorgeschriebene, aus der Datenverarbeitung ZeWaeR generierte Aufstellung („Gemeinden-Packzettel“) zu übermitteln. Dieser „Gemeinden-Packzettel“ wird durch die Registrierung der bei der Bezirkswahlbehörde eingelangten Briefwahl-Wahlkarten durch Scannen des angebrachten QR-Codes automatisch generiert und enthält sämtliche Wahlkarten aus dem betreffenden Konvolut. Erforderlichenfalls werden mehrere Konvolute an eine Gemeinde übermittelt.

Sitzung der Gemeindewahlbehörde am Freitag vor der Wahl, 17.00 Uhr:

Am Freitag vor dem Wahltag (7. Juni 2024) hat ab 17.00 Uhr eine formelle Sitzung der Gemeindewahlbehörde stattzufinden. Deren Tätigkeit ist in einer Niederschrift festzuhalten. Seitens des Bundesministeriums für Inneres wird hierfür die neue Drucksorte „Niederschrift Zweiter Tag vor dem Wahltag“ (rosafarben) zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie: Eine Ermächtigung der Gemeindegewahlleiterin oder des Gemeindegewahlleiters für die in dieser Sitzung vorgesehenen Handlungen kommt nicht in Betracht.

Der Beginn dieser Sitzung sollte für 17.00 Uhr anberaumt werden, um nahtlos die Behandlung der bis dahin übermittelten Wahlkarten aufnehmen zu können.

In dieser Sitzung werden

- a) die bei der Gemeinde unmittelbar nach Ausstellung der Wahlkarte abgegebenen Briefwahl-Wahlkarten und
- b) die von der Bezirkswahlbehörde bis 17.00 Uhr übermittelten Wahlkarten

auf die einzelnen Sprengel (sofern vorhanden) aufgeteilt.

Aufteilung der Briefwahl-Wahlkarten auf die Sprengel (sofern vorhanden):

Die von der Bezirkswahlbehörde übermittelten Briefwahl-Wahlkarten werden gezählt und mit dem mitgelieferten „Gemeinden-Packzettel“ abgeglichen.

Der QR-Code auf dem „Gemeinden-Packzettel“ wird gescannt. Dadurch gehen in der Datenverarbeitung ZeWaeR die darin gespeicherten Informationen in den Datenbestand der Gemeinde über. Dabei werden aus den bereits registrierten Briefwahl-Wahlkarten, die auf dem Gemeindeamt, in Statutarstädten dem Magistrat, abgegeben wurden, und jenen, die durch die Bezirkswahlbehörde übermittelt wurden, automatisch für jede örtliche Wahlbehörde Aufstellungen aus der Datenverarbeitung ZeWaeR („Sprengel-Packzettel“) generiert.

Die Briefwahl-Wahlkarten werden auf die einzelnen Wahlsprengel im Gemeindegebiet aufgeteilt und in gesonderten Umschlägen verpackt. Dabei kommen auch Kisten oder Pakete in Betracht. Diese sind zu versiegeln und unter Verschluss aufzubewahren.

Vorsortierung betreffend miteinzubeziehende und nicht miteinzubeziehende Briefwahl-Wahlkarten:

Bei der Aufteilung der Briefwahl-Wahlkarten auf die Sprengel hat bereits eine Vorsortierung der Briefwahl-Wahlkarten auf die äußerlich sichtbaren Nichtigkeitsgründe zu erfolgen. Dabei handelt es sich um eine Vorsortierung, die durch Hilfskräfte erfolgen kann. Auch ist deren Ergebnis nicht bindend, zumal die endgültige Sortierung erst am Wahltag durch die örtliche Wahlbehörde zu erfolgen hat.

Keinesfalls sind Wahlkarten zu öffnen.

Nichtigkeitsgründe ersichtlich vor Öffnen der Wahlkarte:

- Die eidesstattliche Erklärung auf der Briefwahl-Wahlkarte wurde nicht oder nachweislich nicht durch die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten abgegeben.

- Die Wahlkarte ist nicht zugeklebt.
- Die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die Briefwahl-Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des beiliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann.
- Die Daten der Wählerin oder des Wählers auf der Wahlkarte sind nicht erkennbar.

Übermittlung an die Sprengel:

Am Wahltag (9. Juni 2024), möglichst vor Beginn der Wahlhandlung, sind die versiegelten Umschläge mit den Briefwahl-Wahlkarten und den „Sprengel-Packzetteln“ an die örtlichen Wahlbehörden durch Botinnen oder Boten zu übermitteln. Im Bedarfsfall wird eine Übermittlung während der gesamten Öffnungszeit des Wahllokales in Betracht kommen. Auch ist das Abholen durch Mitglieder der Sprengelwahlbehörde am Wahltag, naheliegend vor Beginn der Wahlhandlung, denkbar.

Dort sind die Konvolute bis zum Ende der Wahlhandlung in einem gesonderten Behältnis (siehe unter Punkt 18 definiert) aufzubewahren und unter Verschluss zu halten. Eine Öffnung der Wahlkarten kann nur vor den Augen der gesamten Wahlbehörde erfolgen.

Eine Übermittlung vor dem Wahltag (beispielsweise an die Sprengelwahlleiterin oder den Sprengelwahlleiter) ist unzulässig.

Diskrepanzen zwischen „Packzettel“ und übermittelten Wahlkarten:

1. Diskrepanzen, die bei der Gemeinde bei Überprüfung der vom Bezirk entgegengenommenen Pakete (am Freitag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr) zutage treten:

- **Wahlkarte überzählig**, nicht auf „Gemeinden-Packzettel“ vermerkt: Zunächst ist zu überprüfen, ob es sich um eine Wahlkarte der „eigenen“ Gemeinde, oder einer anderen Gemeinde handelt. Eine Rückbindung mit dem Bezirk sollte in jedem Fall erfolgen. Sofern es sich um die Wahlkarte einer anderen Gemeinde handelt, ist dies unverzüglich erforderlich. Stammt die Wahlkarte aus der „eigenen“ Gemeinde, so erscheint eine Registrierung durch Einscannen des QR-Codes durch die Gemeinde denkbar. Somit wird die Wahlkarte auf dem zugehörigen „Sprengel-Packzettel“ erfasst.

Stammt die Wahlkarte aus einer anderen Gemeinde, so hat eine Rückführung an die Bezirkswahlbehörde zur dortigen Behandlung der Wahlkarte am Tag nach dem Wahltag („Montagsrunde“) zu erfolgen.

- **Fehlen einer Wahlkarte:** Diese scheint auf dem „Gemeinden-Packzettel“ auf, befindet sich jedoch nicht im Konvolut: Nach gründlicher Suche, allenfalls in anderen Paketen, erscheint eine sofortige Rückbindung mit dem Bezirk dringend angezeigt, vor allem um abzuklären, ob die Wahlkarte

bei einer anderen Gemeinde vorgefunden wurde. In jedem Fall muss das Fehlen einer Wahlkarte in den Niederschriften klar dokumentiert werden.

2. Diskrepanzen, hinsichtlich jener Wahlkarten, die zur Stimmgabe bei der Gemeinde im Anschluss an die Ausstellung („Vorwahltag“) abgegeben wurden:

- **Wahlkarte überzählig**, nicht auf „Sprengel-Packzettel“: Es wurde verabsäumt, die Entgegennahme der Wahlkarte im ZeWaeR zu registrieren. Eine nachträgliche Registrierung – allenfalls unter nochmaligem Ausdruck des „Sprengel-Packzettels“ für die örtliche Wahlbehörde – hat zu erfolgen.
- **Fehlen einer Wahlkarte**: Die Wahlkarte ist bei der Verwahrung in Verstoß geraten. Ein gründliches Suchen der Wahlkarte ist dringend angezeigt, ein dauerhaftes Fehlen könnte anfechtungsrelevant sein. In jedem Fall ist das Fehlen einer Wahlkarte in der Niederschrift klar zu dokumentieren.

26. Drucksorten

Sämtliche vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellte Drucksorten:

- EX000 Unterstützungserklärung (**nur zum Download**)
- EX100 Wahlkalender
- EX101 Leitfaden Gemeinde
- EX101a Leitfaden Bezirk/Land
- EX200 Kundmachung Ausschreibung Europawahl (**nur zum Download**)
- EX201 Kundmachung Auflegung Wählerverzeichnis/Berichtigungsverfahren (geliefert im Format A3)
- EX202 Information Ausstellung der Wahlkarten (geliefert im Format A3)
- EX203 Kundmachung (Verfügungen der Gemeindewahlbehörde mit Durchschlag)
- EX204 Kundmachung (Verfügungen Gemeindewahlbehörde)
- EX206 Kundmachung (Wahlvorschläge)
- EX210 Wählerverzeichnis
- EX220 Europa-Wähleranlageblatt
- EX230 Berichtigungsantrag
- EX250 Amtlicher Stimmzettel
- EX300 Wahlkarte Standard (weiß – Vorderseite unbedruckt)
- EX300a Wahlkarte Ausnahme (weiß – Vorderseite bedruckt)
- EX300b Wahlkarte Informationsbeilage
- EX300c Wahlkarten-Schablone
- EX302 Wahlkuvert für Wahltag (Kuverttasche, ungummiert, blau)
- EX303 Stimmzettel-Schablone

- EX304 Gültigkeit und Ungültigkeit Stimmzettel
- EX305 Liste der Bewerberinnen und Bewerber (für Wahlkarten)
- EX306 Klebeetikett
- EX400 Eintrittsschein
- EX410 Abstimmungsverzeichnis (Mantelbogen)
- EX411 Abstimmungsverzeichnis (Einlagebogen)
- EX500 Informationsblatt Auslandsösterreicher
- EX501 Informationsblatt Beantragung Wahlkarte
- EX503 Informationsblatt „Fliegende Wahlbehörde“
- EX504 Informationsblatt Unionsbürger Hauptwohnsitz Österreich (**nur zum Download**)
- EX599 Niederschrift rosa „Zweiter Tag vor dem Wahltag“ (Gemeindewahlbehörde)
- EX600 und EX600b Stimmenprotokolle (Wahltag, Tag nach dem Wahltag)*
- EX601 Niederschrift grün Sprengelwahlbehörde
- EX602 Niederschrift gelb Gemeindewahlbehörde
- EX603 und EX603a Niederschrift weiß Bezirkswahlbehörde (Wahltag) und (Tag nach der Wahl)*
- EX604 Niederschrift blau besondere Wahlbehörde
- EX700 Vorzugsstimmenprotokolle
- EX701 Alphabetisches Verzeichnis der Bewerberinnen und Bewerber (Hilfstabelle für die Ermittlung der Vorzugsstimmen)
- EX800 Ringordner

Die mit Stern (*) gekennzeichneten Drucksorten sind für den Gebrauch durch die Bezirkswahlbehörden bestimmt.

Lagerung und Transport:

Die Lagerung und – gegebenenfalls – der Weitertransport von Drucksorten sollten geschützt vor unbefugtem Zugriff erfolgen.

Die Drucksorten sind in trockenen Räumlichkeiten zu lagern.

„Checkliste Drucksorten“:

Als Serviceleistung und Hilfestellung für den Umgang mit den Drucksorten stellt das Bundesministerium für Inneres zur Qualitätssicherung der Drucksorten eine Checkliste zur Verfügung. **Siehe Beilage 2.**

Ausfüllbare und speicherbare Drucksorten:

Drucksorten stehen wieder über die Homepage des Bundesministeriums für Inneres ausfüllbar und speicherbar zur Verfügung unter:

www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten

Dabei ist zu beachten, dass folgende Drucksorten nicht auf der Homepage zur Verfügung stehen:

- **EX250 Amtlicher Stimmzettel**
- **EX300 Wahlkarte Standard (weiß, Vorderseite unbedruckt)**
- **EX300a Wahlkarte Ausnahme (weiß, Vorderseite bedruckt)**
- **EX300c Wahlkarten-Schablone**
- **EX302 ungummiertes blaues Wahlkuvert mit dem Aufdruck „Bitte dieses Kuvert nicht zukleben!“**
- **EX303 Stimmzettel-Schablone**
- **EX800 Ringordner**

**Nachbestellung
von Drucksorten:**

Drucksorten können im Bedarfsfall im Weg der Bezirksverwaltungsbehörde aus den Reservebeständen des Bundesministeriums für Inneres nachbestellt werden.

**Letzter Zeitpunkt für die
Nachbestellung:**

Das von der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH bereitgestellte Drucksorten-Bestelltool für Wahldrucksorten wird in der Zeit von Montag, 29. April 2024, bis Montag, 27. Mai 2024, zur Durchführung von Nachbestellungen, auf einige Drucksorten beschränkt und in geringer Stückzahl, neuerlich zur Verfügung stehen. Das Bestelltool für Wahldrucksorten ist unter dem bereits bekannten Link aufrufbar: <https://shop.wahlformulare.at>.

Welche Drucksorten für Nachbestellungen zur Verfügung stehen, ergeht in einer separaten Erledigung.

**Lagerung von Stimmzetteln,
Wahlkuverts und Wahlkarten:**

Die blauen Wahlkuverts und der amtliche Stimmzettel bedürfen besonders sorgfältiger Lagerung sowie des Schutzes vor Feuchtigkeit. Bei einer allfälligen – auch nur geringfügigen – Beschädigung dieser Drucksorten ist über die Bezirkswahlbehörde unbedingt Ersatz anzufordern.

Ebenso sorgfältig und vor Feuchtigkeit geschützt sind die Wahlkarten-Vordrucke zu lagern. Beschädigte oder feucht gewordene Wahlkarten dürfen keinesfalls ausgegeben werden.

27. Identitätsfeststellung

Vor der Stimmabgabe:

Die Wählerin oder der Wähler nennt ihren oder seinen Namen, gibt ihre oder seine Wohnadresse an (allenfalls unter Vorlage der amtlichen Wahlinformation) und legt eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der ihre oder seine Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen in Betracht:

- Personalausweis;
- Pass (auch ein abgelaufener Reisepass kommt in Betracht, wenn damit die Person eindeutig identifiziert werden kann);
- Führerschein;
- überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Bitte beachten Sie: Ist die Wählerin oder der Wähler „amtsbekannt“, hat trotzdem eine Identitätsfeststellung im Wahllokal zu erfolgen.

Wenn keine Urkunde bzw. amtliche Bescheinigung vorliegt:

Besitzt die Wählerin oder der Wähler keine Urkunde bzw. amtliche Bescheinigung, so ist sie oder er dennoch **zur Stimmabgabe zuzulassen, wenn sie oder er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist** und kein Einspruch erhoben wird. Stimmberechtigt sind nur Beisitzerinnen und Beisitzer, nicht jedoch Vertrauenspersonen oder Wahlzeuginnen und Wahlzeugen.

Erfolgte Abstimmungen, bei denen kein Einspruch erhoben wurde, sind in der Niederschrift festzuhalten. Dabei sollten zumindest die laufenden Abstimmungsverzeichnis-Nummern jener Wählerinnen und Wähler, bezüglich welcher es zu einer Abstimmung in der Wahlbehörde gekommen ist, in der Niederschrift dokumentiert werden, um gegebenenfalls in der Folge einen Bezug zwischen der Niederschrift und dem Abstimmungsverzeichnis herzustellen.

Ebenso **sind** Entscheidungen über allfällige Einsprüche vor Fortsetzung der Wahlhandlung in der Niederschrift **zu vermerken**.

Amtliche Wahlinformation oder Meldezettel (kein Identitätsausweis):

Wählerinnen und Wähler, die einen Meldezettel oder eine amtliche Wahlinformation ins Wahllokal mitbringen, **müssen**, sofern sie nicht – wie oben beschrieben – der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt sind, **dennoch ihre Identität nachweisen. Ein Meldezettel oder eine amtliche Wahlinformation sind keine tauglichen Urkunden für eine gesetzeskonforme Identitätsfeststellung vor der Stimmabgabe.**

Digitaler Führerschein:

Die Identität von Wählerinnen und Wählern muss vor der Stimmabgabe überprüft werden. Bei Verwendung eines digitalen Führerscheins ist die Überprüfung der Identität nur bei entsprechender technischer Ausstattung (Lesegerät, Handy-App) möglich. Das Vorhandensein einer derartigen technischen Ausstattung wird grundsätzlich im Wahllokal nicht zu erwarten sein. Ist eine derartige technische Ausstattung dennoch vorhanden, kann die Identitätsfeststellung grundsätzlich durch digitale Ausweisdokumente erfolgen. Eine reine Sichtprüfung des Handy-Bildschirms ist allerdings keinesfalls ausreichend. Diesfalls hat sich die betroffene Person mit einem physischen Ausweisdokument zu identifizieren.

28. Stimmabgabe

Vor Beginn der Stimmabgabe:

Folgende Schritte sind vor der Öffnung des Wahllokals zu setzen:

- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übergibt der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis, das Abstimmungsverzeichnis (allenfalls elektronisch geführt), die leeren blauen Wahlkuverts und die amtlichen Stimmzettel.

- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt der Wahlbehörde die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel bekannt, die Wahlbehörde überprüft diese Anzahl und hält das Ergebnis in der Niederschrift fest.
- Die Wahlbehörde überprüft, ob die Wahlurne leer ist.
- Idealerweise übernimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vor Beginn der Wahlhandlung die von der Gemeindewahlbehörde übermittelten Briefwahl-Wahlkarten und verwahrt sie in einem gesonderten Behältnis. Die Wahlkarten können jedoch auch später übernommen werden, solange das Wahllokal geöffnet ist.
- Für die Übermittlung der Briefwahl-Wahlkarten von der Gemeindewahlbehörde an die Sprengelwahlbehörde kommt eine Übermittlung durch Botinnen oder Boten oder eine Abholung vor Beginn der Wahlhandlung durch ein Mitglied der Wahlbehörde oder eine Hilfskraft infrage. Vor dem Wahltag darf eine Übermittlung an Mitglieder der Sprengelwahlbehörde keinesfalls erfolgen. Die Übergabe bzw. Übernahme der Briefwahl-Wahlkarten sollte jedenfalls genau dokumentiert werden.

Die Mitglieder der Wahlbehörde und ihre Hilfskräfte, Vertrauenspersonen sowie Wahlzeuginnen und Wahlzeugen können ihre Stimmen – gegebenenfalls mit einer Wahlkarte – abgeben.

Anwesende im Wahllokal:

Ins Wahllokal dürfen außer der Wahlbehörde (einschließlich Vertrauenspersonen) nur deren Hilfskräfte, die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen, die Wählerinnen und Wähler, erforderliche Begleitpersonen derselben, Personen, die für sich oder andere Personen zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Wahlkarten abgeben, die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Amtspersonen, sowie akkreditierte Personen (Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter sowie die erforderlichen Begleitpersonen) zugelassen werden.

Nach Abgabe der Stimme haben die Wählerinnen und Wähler das Wahllokal sofort zu verlassen.

Die Entscheidung, ob Kinder das Wahllokal betreten dürfen oder nicht, hat die Wahlbehörde vor Ort im Einzelfall zu entscheiden. Dabei ist insbesondere auf das Erfordernis einer Aufsichtspflicht Rücksicht zu nehmen. Die Mitnahme eines Kindes in eine Wahlzelle sollte jedoch auf jene Fälle beschränkt werden, bei denen aufgrund des Alters des Kindes dem Erfordernis der Wahrung des Wahlheimnisses jedenfalls Rechnung getragen werden kann.

Eine Medienpräsenz im Wahllokal, z.B. zum Zweck einer Berichterstattung über die Stimmabgabe einer in der Öffentlichkeit bekannten Person, ist nicht vorgesehen. Schon die rechtswidrige unbefugte Anwesenheit von Personen in einem Wahllokal könnte von Einfluss auf das Wahlergebnis sein.

Akkreditierte Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter und deren Begleitpersonen haben sich bei Betreten des Wahllokals zu legitimieren. Danach hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Zulassung der akkreditierten Personen anhand der von der Bundeswahlbehörde übermittelten Liste zu überprüfen. Das Aufsuchen eines Wahllokals durch Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter sowie deren Begleitpersonen ist in der Niederschrift festzuhalten.

Stimmabgabe:

- Die Wählerin oder der Wähler betritt das Wahllokal und nennt ihren oder seinen Namen.
- Die Wählerin oder der Wähler zeigt einen Ausweis vor (Identitätsfeststellung – siehe Punkt 27).
- Überprüfung anhand des Wählerverzeichnisses, ob die betreffende Person darin geführt ist und sich in dem für sie zuständigen Wahllokal befindet.
- Der Name der Wählerin oder des Wählers wird von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen.
- Gleichzeitig wird beim Namen der Wählerin oder des Wählers von einer zweiten Beisitzerin oder einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis die fortlaufende Zahl aus dem Abstimmungsverzeichnis eingetragen.
- Der Wählerin oder dem Wähler wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ein amtlicher Stimmzettel sowie ein leeres blaues Wahlkuvert übergeben.

Bitte beachten Sie: Nach der Stimmabgabe in der Wahlzelle wirft die Wählerin oder der Wähler das Wahlkuvert selbst ungeöffnet in die Wahlurne ein. Will sie oder er dies nicht tun, so hat sie oder er das Wahlkuvert zum Einwurf in die Wahlurne der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu übergeben, die oder der das Wahlkuvert in die Urne einwirft.

Fehler beim Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten:

In diesem Fall ist ein weiterer amtlicher Stimmzettel auszuhändigen. Dieser Vorgang ist im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten. Die Wählerin oder der Wähler hat den zuerst übergebenen amtlichen Stimmzettel vor der Wahlbehörde zu vernichten (z.B. durch Zerreißen) und einzustecken.

Elektronisch geführtes Abstimmungsverzeichnis:

Die Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses im Wahllokal ist zulässig.

Bei Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses sind folgende Regelungen unbedingt zu beachten:

- Der Aufbau eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses hat dem Abstimmungsverzeichnis in Papierform zu entsprechen.
- Die Daten der Wahlberechtigten dürfen ausschließlich auf einem externen Datenträger gespeichert werden, der nach Abschluss des Wahlvorganges zu vernichten ist.

- Sobald eine Seite des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses vollständig ausgefüllt ist, ist ein Papierausdruck dieser Seite zu erstellen.
- Die ausgedruckten Seiten des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses bilden das der Niederschrift anzuschließende Abstimmungsverzeichnis.
- Den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Vertrauenspersonen, den Wahlzeuginnen und Wahlzeugen sowie den Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern ist jederzeit Einsicht in das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis zu gewähren.

Bei Ausfall einer der, das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis unterstützenden, EDV-Komponenten ist die Wahlhandlung zu unterbrechen. Die nicht auf zuvor erstellten Ausdrucken aufscheinenden Namen der Wahlberechtigten sind anhand des Wählerverzeichnisses zu rekonstruieren und in ein Abstimmungsverzeichnis in Papierform einzutragen. Danach ist die Wahlhandlung ohne Heranziehung des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses fortzusetzen.

Besondere Wahlsprengel:

- Einrichtung durch Gemeindevahlbehörde (in Statutarstädten durch Bezirkswahlbehörde, in Wien durch Magistrat) in Heil- und Pflegeanstalten einschließlich Alten- und Pflegeheimen sowie Wohneinrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe sowie in gerichtlichen Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten möglich;
- Zuständigkeit für den örtlichen Bereich des Anstaltsgebäudes (Einrichtung von einem oder mehreren besonderen Wahlsprengeln);
- Entgegennahme von Wahlkartenstimmen ist vorzusehen (insbesondere neben Wahlkartenstimmen von bettlägerigen oder in ihrer Freiheit beschränkten Personen auch durch andere anwesende Personen wie z.B. Angehörige, Pflege- oder Aufsichtspersonen);
- Personen mit Hauptwohnsitz im Wahlsprengel der Heil- und Pflegeanstalt einschließlich Alten- und Pflegeheimen sowie Wohneinrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe können ohne Wahlkarte wählen;
- Unterscheidung von „besonderen Wahlsprengeln“ und „besonderen Wahlbehörden“ („fliegenden Wahlkommissionen“): Eine „Fliegende“ kann ausschließlich mit Wahlkarte genützt werden und ist bei der zuständigen Gemeinde im Voraus zu beantragen;
- gehfähige Personen haben ihr Wahlrecht durch Aufsuchen des Wahllokals des besonderen Wahlsprengels auszuüben; bettlägerige Personen können von der Sprengelwahlbehörde zum Zweck der Entgegennahme der Stimmen auch in den Liegeräumen besucht werden (keine Wahlkarte im Fall eines Hauptwohnsitzes in der Heil- und Pflegeanstalt);

Bitte beachten Sie: Die gesamte Wahlbehörde mit ihren Hilfskräften und Wahlzeugen hat die bettlägerigen Personen eines „besonderen Wahlsprengels“ aufzusuchen, ein „Aufteilen“ von Personal zwischen Wahllokal und Zimmern ist unzulässig. In den Liegeräumen muss die Wahlbehörde daher in derselben Zusammensetzung auftreten, wie im Wahllokal; Wählerverzeichnis, Abstimmungsverzeichnis, Wahlunterlagen und eine Urne sind mitzubringen. Für entsprechende Einrichtungen zur unbeobachteten Stimmabgabe im Liegeraum ist von der Wahlbehörde vorzusorgen (z.B. durch Aufstellen eines Wandschirmes).

Körperlich, sinnes- und kognitiv behinderte Wählerinnen oder Wähler:

Körperlich, sinnes- oder kognitiv behinderte Wählerinnen oder Wähler (Personen, denen das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann) dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können, führen und bei der Wahlhandlung helfen lassen („Begleitperson“).

Die Wählerin oder der Wähler muss allerdings in der Lage sein, die Begleitperson gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter **zu bestätigen**.

Im Zweifelsfall ist über die Zulassung einer Begleitperson durch entsprechende Abstimmung in der örtlichen Wahlbehörde zu entscheiden und hierüber jedenfalls ein entsprechender Vermerk in der Niederschrift vorzunehmen.

Stimmabgabe mittels Wahlkarte im Inland:

Eine Stimmabgabe mittels Wahlkarte ist bei der Europawahl in jedem Wahllokal möglich.

- Für die Stimmabgabe hat sich die Wählerin oder der Wähler zunächst entsprechend auszuweisen.
- Der Name der Wahlkartenwählerin oder des Wahlkartenwählers ist am Ende des Wählerverzeichnisses unter fortlaufender Zahl [mit dem Vermerk „Wahlkartenwähler(in)“] einzutragen.
- Der Name der Wahlkartenwählerin oder des Wahlkartenwählers ist weiters im Abstimmungsverzeichnis einzutragen.
- In der Niederschrift sind die entsprechenden Eintragungen über die Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler vorzunehmen.
- Die oder der Wahlberechtigte übergibt die Wahlkarte, so wie sie oder er diese von der Gemeinde erhalten hat, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.
- Die Wahlkarte ist mit der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses zu versehen und der Niederschrift anzuschließen.
- Die Wahlkartenwählerin oder der Wahlkartenwähler erhält in der Folge von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter das aus der Wahlkarte entnommene blaue ungummierte Wahlkuvert sowie den der Wahlkarte entnommenen amtlichen Stimmzettel.
- Steht der Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, ist ein neuer amtlicher Stimmzettel auszuhändigen.

Bitte beachten Sie:

- Für den Fall, dass eine zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Wahlkarte verschlossen wurde und/oder die Unterschrift bereits geleistet wurde, **darf die Wählerin oder der Wähler keinesfalls zur Stimmabgabe im Wahllokal zugelassen werden.**
- Wahlberechtigte, die mit ihrer Wahlkarte **ohne eidesstattliche Erklärung (noch nicht unterschrieben)** im Wahllokal erscheinen, **sollten keinesfalls zur Stimmabgabe mittels Briefwahl aufgefordert werden.**
- Für den Fall, dass **der Stimmzettel bereits ausgefüllt** wurde (Wahlkarte offen und nicht unterschrieben), ist der wahlberechtigten Person **zusätzlich zum blauen Wahlkuvert ein neuer amtlicher Stimmzettel auszuhändigen.** Der ausgefüllte Stimmzettel sollte von der Wählerin oder dem Wähler vor den Augen der Wahlbehörde vernichtet werden.

**Stimmabgabe mittels
Wahlkarte im eigenen
Wahllokal:**

- Die Person übergibt die Wahlkarte – so wie sie diese von der Gemeinde erhalten hat – der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und erhält den aus der Wahlkarte entnommenen amtlichen Stimmzettel sowie das ebenfalls aus der Wahlkarte entnommene blaue, ungummierte Wahlkuvert.
- Steht der amtliche Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, so ist der Wählerin oder dem Wähler ein neuer amtlicher Stimmzettel auszufolgen.
- Im Wählerverzeichnis scheint bei dieser Person in der Spalte „Anmerkung“ die Ausstellung der Wahlkarte auf.
- Ist eine Wahlkarte ausgestellt, so kann die Wählerin oder der Wähler erst nach Rückgabe der Wahlkarte wählen.
- Die Wahlkarte ist der Niederschrift anzuschließen.

Ansonsten ist die Vorgangsweise mit der Handlung betreffend die oben beschriebene „Stimmabgabe“ identisch.

Briefwahl:

Die Briefwahl können Wahlberechtigte ausüben, indem sie

- der Wahlkarte den amtlichen Stimmzettel sowie das ungummierte blaue Wahlkuvert entnehmen;
- den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausfüllen;
- den ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das blaue Wahlkuvert legen;
- das blaue Wahlkuvert in die Wahlkarte zurücklegen;
- anschließend durch Unterschrift auf der Wahlkarte eidesstattlich erklären, dass sie den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt haben, und
- schließlich die Wahlkarte verkleben.

**Übermittlung der mittels
Briefwahl verwendeten
Wahlkarte:**

Die Wahlkarte kann direkt an die zuständige Bezirkswahlbehörde (die Anschrift der Bezirkswahlbehörde ist auf der Wahlkarte abgedruckt) übermittelt werden.

Die Wahlkarte muss dort spätestens am Wahltag, 17.00 Uhr, einlangen. Zur Art der Beförderung (Post, persönliche Abgabe, Botin oder Bote) bestehen keine Vorschriften.

Eine Abgabe der zur Briefwahl verwendeten Wahlkarte bei der Gemeinde ist (abgesehen von der Stimmabgabe unmittelbar im Anschluss an die Ausstellung der Wahlkarte nach persönlicher Beantragung, siehe Punkt 23) grundsätzlich nicht vorgesehen, zumal die Bezirkswahlbehörde Adressat der Briefwahl-Wahlkarte ist. Sollte im Einzelfall eine Wahlkarte von einer Gemeinde auf freiwilliger Basis entgegengenommen werden, so ist für eine sofortige Erfassung und anschließende sichere Verwahrung Sorge zu tragen. Hierbei ist dieselbe Vorgehensweise wie bei jenen Wahlkarten zu wählen, die unmittelbar nach der Ausstellung zur Stimmabgabe verwendet wurden.

Der Einwurf von Wahlkarten in den Briefkasten der Gemeinde sollte nach Möglichkeit unterbunden werden. Hierbei wird insbesondere dringend empfohlen, am Briefkasten der Gemeinde einen entsprechenden Vermerk (z.B. „Bitte keine Wahlkarten einwerfen!“) anzubringen. Sofern dennoch eine Briefwahl-Wahlkarte in einem solchen Briefkasten vorgefunden wird, sollte die Gemeinde diese grundsätzlich an die Bezirkswahlbehörde übermitteln. Im Einzelfall (bis spätestens Freitag vor dem Wahltag, 7. Juni 2024, 17.00 Uhr) könnte auf freiwilliger Basis eine Entgegennahme, sofortige Erfassung und Verwahrung in Betracht kommen.

Bitte beachten Sie: In jedem Fall sind Wahlkarten durch die Gemeindevahlbehörde bis zur Übermittlung an die Bezirkswahlbehörde oder an die Sprengelwahlbehörde sicher und unter Verschluss zu verwahren. Dafür ist bspw. ein eigens versperrbarer Raum, ein Tresor oder ein versperrbarer Schrank denkbar.

Im Fall einer postalischen Beförderung trägt der Bund die Portokosten, gleichgültig, ob von der Möglichkeit der Briefwahl im Inland oder im Ausland Gebrauch gemacht worden ist.

Das Bundesministerium für Inneres stellt im Downloadbereich für Drucksorten in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Post AG Informationsblätter in mehreren Sprachen über die portofreie Übermittlung aus dem Ausland zur Verfügung. Diese Informationsblätter können von Wählerinnen oder Wählern an Organwalterinnen oder Organwalter ausländischer Postverwaltungen ausgehändigt werden. Ein zielgerichtetes Mitsenden, passender, von der BMI-Homepage herunterladbarer Informationsblätter mit Wahlkarten wird empfohlen.

Abgabe der mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarte:

Eine zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Wahlkarte kann am Wahltag in einem beliebigen Wahllokal in Österreich während der Öffnungszeiten oder bei einer beliebigen Bezirkswahlbehörde bis 17.00 Uhr abgegeben werden. **Eine Abgabe durch eine Überbringerin oder einen Überbringer ist zulässig.**

Bitte beachten Sie: Wird eine zur Briefwahl verwendete Wahlkarte am Wahltag in einem beliebigen Wahllokal abgegeben, so muss diese nicht durch Einscannen des QR-Codes registriert werden. Wahlkarten, die zur Briefwahl verwendet wurden und im Wahllokal abgegeben werden, sind jedenfalls dem Wahlakt anzuschließen und an die Bezirkswahlbehörde weiterzuleiten. Die Bezirkswahlbehörde hat diese Wahlkarten am Tag nach dem Wahltag zu registrieren und auszuwerten.

29. Amtlicher Stimmzettel

Größe des amtlichen Stimmzettels:

Die Größe des amtlichen Stimmzettels wird sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden kandidierenden Parteien richten und aller Voraussicht nach dem Format DIN A4 entsprechen.

Der amtliche Stimmzettel wird im Auftrag der Bundeswahlbehörde hergestellt.

Mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 wurde eine Abschrägung am rechten oberen Rand des Stimmzettels normiert. Diese dient zur Erleichterung des Einlegens des Stimmzettels in die Stimmzettel-Schablone für blinde und stark sehbehinderte Menschen. Die Abschrägung ist hinsichtlich ihres Zwecks auf dem Stimmzettel ausdrücklich mit einem Textfeld gekennzeichnet.

Unbefugte Herstellung von amtlichen Stimmzetteln:

In diesem Fall wird eine Verwaltungsübertretung begangen, die bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist. Ist in der Übertretung keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine Geldstrafe von bis zu € 218,-- verhängen.

Im Fall der Uneinbringlichkeit ist die Handlung mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Hierbei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden. Dieser Strafe unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

Wann und in welcher Form werden die amtlichen Stimmzettel versendet?

Die Versendung muss aufgrund der gesetzlichen Terminvorgaben in zwei Teillieferungen erfolgen.

Die erste Teillieferung wird daher spätestens am 14. Mai 2024 bei den Bezirksverwaltungsbehörden einlangen, damit gewährleistet

ist, dass die Gemeinden **spätestens** am 17. Mai 2024 mit der Versendung und Ausstellung von Wahlkarten beginnen können.

Die erste Teillieferung umfasst auch die für die Versendung der Wahlkarten erforderliche Drucksorte „Liste der Bewerberinnen und Bewerber“.

Die zweite Teillieferung erfolgt am 22. Mai 2024.

30. Stimmzettel-Schablone und Wahlkarten-Schablone

Beschreibung:

Die Herstellung der Stimmzettel-Schablone obliegt der Bundeswahlbehörde, sie wird auch von dieser zur Verfügung gestellt. Die Stimmzettel-Schablone besteht zur besseren Lesbarkeit für stark sehbehinderte Personen aus einem dunklen Karton mit hellem Aufdruck, der in der Mitte gefaltet ist. Zusammengefaltet ist die Schablone gleich groß wie der amtliche Stimmzettel. Die Schablone enthält – sieht man von der Überschrift „Stimmzettel-Schablone“ ab – einen zum amtlichen Stimmzettel deckungsgleichen Aufdruck.

Legt man in die Schablone einen amtlichen Stimmzettel ein, so sind genau über den Kreisen des amtlichen Stimmzettels rechteckige Löcher ausgespart. Betroffene Personen wären besonders darauf hinzuweisen, dass sich das Loch zum Wählen einer Partei auf der linken Seite der Schablone befindet und dass die Aussparungen auf der rechten Seite dazu dienen, durch Eintragen des Namens oder der Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers eine Vorzugsstimme zu vergeben.

Die auf der Vorderseite liegende rechte obere Ecke der Schablone ist im Winkel von 45 Grad abgeschnitten. Hierdurch kann überprüft werden, ob der Stimmzettel ordnungsgemäß eingelegt ist.

Eine blinde oder stark sehbehinderte Wählerin oder ein blinder oder stark sehbehinderter Wähler kann durch die Abschrägung überdies feststellen, wo sich der obere Rand der Schablone befindet.

Stimmabgabe durch körper- oder sinnesbehinderte Wahlberechtigte:

Eine Bereitstellung von „geeigneten Hilfsmitteln zur Ermöglichung der selbstständigen Wahlausübung“ für blinde oder stark sehbehinderte Personen (also von Stimmzettel-Schablonen) ist in jedem Wahllokal zwingend vorgeschrieben.

Hilfestellung im Wahllokal für blinde oder stark sehbehinderte Personen:

Blinde oder stark sehbehinderte Wählerinnen oder Wähler haben das Recht, sich von einer Begleitperson, die sie sich selbst aussuchen können, führen und sich von dieser bei der

Gebrauch der Stimmzettel-Schablone im Wahllokal:

Wahlhandlung helfen zu lassen; dies gilt auch für den Fall, dass dieser Wählerin oder diesem Wähler eine Stimmzettel-Schablone ausgefolgt wurde (siehe unten).

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat blinden oder stark sehbehinderten Personen gleichzeitig mit dem Stimmzettel eine Stimmzettel-Schablone anzubieten, sofern die betroffenen Wählerinnen oder Wähler nicht schon im Besitz einer solchen ist.

Für jeden Wahlvorgang ist eine eigene Stimmzettel-Schablone zu verwenden.

Nach Gebrauch der Stimmzettel-Schablone ist die Wählerin oder der Wähler aufzufordern, diese einzustecken und später zu vernichten.

Wahlkarten-Schablone:

Mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 wurde eine Wahlkarten-Schablone normiert.

Die Wahlkarten-Schablone dient zum Ausfüllen der Wahlkarte für blinde oder stark sehbehinderte Menschen. Die Herstellung erfolgt im Auftrag der Bundeswahlbehörde.

Beschaffenheit der Wahlkarten-Schablone:

Wird die Wahlkarte in die Wahlkarten-Schablone eingelegt, so befindet sich über dem Feld für die eidesstattliche Unterschrift eine Ausparung. So kann eine blinde oder stark sehbehinderte Person das Feld für die Unterschrift der eidesstattlichen Erklärung leicht vorfinden.

Der rechte obere Rand der Wahlkarten-Schablone ist abgechrägt, um das korrekte Einlegen der Wahlkarte zu erleichtern.

Außerdem befindet sich eine Braille-Aufschrift auf der Wahlkarten-Schablone, die die Texte „Schablone für Wahlkarte“ und „Feld für die Unterschrift“ darstellt.

Beantragung der Wahlkarten-Schablone:

Gemeinsam mit der Stimmzettel-Schablone kann durch die blinde oder stark sehbehinderte Person eine Wahlkarten-Schablone beantragt werden. Dies erfolgt im Zuge des Wahlkartenantrages bei der Gemeinde.

Die Wahlkarten-Schablone wird im Auftrag der Bundeswahlbehörde an die Gemeinden ausgeliefert.

31. Vorzugsstimme

Möglichkeit der Vergabe einer Vorzugsstimme:

Eine Vorzugsstimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber kann die Wählerin oder der Wähler vergeben, indem sie oder er in dem auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen freien Raum den Namen oder die Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers bei der von ihr oder ihm gewählten Partei einträgt.

32. Vorzugsstimmenprotokolle

Ermittlung mittels vom BMI bereitgestellter Formulare:

Für die Ermittlung der Vorzugsstimmen für Bewerberinnen und Bewerber wird seitens des Bundesministeriums für Inneres für jede Parteiliste ein Vorzugsstimmenprotokoll zur Verfügung gestellt.

Drucksorte „Vorzugsstimmenprotokolle“:

Sowohl in den in Papierform, als auch in den im Internet zum Ausfüllen und Herunterladen angebotenen „Vorzugsstimmenprotokollen“ werden die Kurzbezeichnung der Partei, die Namen und die jeweilige Reihungsnummer der Bewerberinnen und Bewerber aufscheinen.

Weiters wird den Sprengelwahlbehörden, Gemeindewahlbehörden und den Bezirkswahlbehörden ein alphabetisches Verzeichnis sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber als Behelf für die Ermittlung der Vorzugsstimmen mit den Niederschriften zur Verfügung gestellt.

33. Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses

Beginn der Ergebnisermittlung:

Mit der Ermittlung des Wahlergebnisses darf begonnen werden, wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist (Wahlschluss) und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wählerinnen oder Wähler gewählt haben und das Wahllokal geschlossen ist.

Im Wahllokal anwesend bleiben die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen, die Wahlzeuginnen

Örtliche Wahlbehörden:

und Wahlzeugen und allenfalls akkreditierte Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter samt erforderlicher Begleitpersonen.

Das sind Sprengelwahlbehörden und Gemeindewahlbehörden, bei denen ein Wahllokal eingerichtet ist.

Bekanntgabe des amtlichen Ergebnisses:

Die Bekanntgabe von Ergebnissen hat bis zur Schließung des letzten Wahllokals in der Europäischen Union (voraussichtlich 23.00 Uhr) zu unterbleiben. Nähere Details ergehen in einer gesonderten Erledigung zu einem späteren Zeitpunkt.

Vorgang der örtlichen Wahlbehörden:

- Feststellung unter Berücksichtigung der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten allfälligen zusätzlichen Angaben, wie viele amtliche Stimmzettel insgesamt ausgegeben wurden;
- Überprüfung, ob diese Anzahl zusammen mit dem noch verbleibenden, nicht ausgegebenen Rest die Zahl der vor der Wahlhandlung übernommenen amtlichen Stimmzettel ergibt.
- Der „Sprengel-Packzettel“, der gemeinsam mit den zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten von der Gemeindewahlbehörde an die örtliche Wahlbehörde übermittelt wurde, ist Teil des Abstimmungsverzeichnisses.
- Die Anzahl der übermittelten Wahlkarten ist zu überprüfen. Diese hat mit der am „Sprengel-Packzettel“ übermittelten Zahl übereinzustimmen.
- Die bereits nach Nichtigkeitsgründen vorsortierten Briefwahl-Wahlkarten sind auf von außen erkennbare Nichtigkeitsgründe endgültig durch die örtlichen Wahlbehörden zu überprüfen. Diese Nichtigkeitsgründe sind beim Namen der betroffenen Person im Sprengel-Packzettel festzuhalten.

Nichtigkeitsgründe ersichtlich vor Öffnen der Wahlkarte:

- Die eidesstattliche Erklärung auf der Briefwahl-Wahlkarte wurde nicht oder nachweislich nicht durch die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten abgegeben.
- Die Wahlkarte ist nicht zugeklebt.
- Die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die Briefwahl-Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des beiliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann.
- Die Daten der Wählerin oder des Wählers auf der Wahlkarte sind nicht erkennbar.

Danach sind die Briefwahl-Wahlkarten zu öffnen und die inliegenden Wahlkuverts aus den weißen Wahlkartenkuverts zu entnehmen.

Im Anschluss sind die aus den Wahlkartenkuverts entnommenen Wahlkuverts auf jene Nichtigkeitsgründe zu überprüfen, die nicht von außen sichtbar sind. Auch diese Nichtigkeitsgründe sind beim Namen der betroffenen Person im „Sprengel-Packzettel“ festzuhalten.

Nichtigkeitsgründe nach Öffnen der Wahlkarte:

- Die Wahlkarte enthält kein Wahlkuvert (dieser Nichtigkeitsgrund gilt auch für Wahlkarten, in denen ein Stimmzettel ohne Wahlkuvert enthalten ist).
- Die Wahlkarte enthält nur ein anderes oder mehrere andere als das blaue Wahlkuvert.
- Die Wahlkarte enthält zwei oder mehrere blaue Wahlkuverts.
- Das Wahlkuvert ist (mit Ausnahme des Aufdrucks „**Bitte dieses Kuvert nicht zukleben!**“) beschriftet.

Die miteinzubeziehenden (nicht „nichtigen“) Wahlkuverts aus den Wahlkarten werden nach der Überprüfung ungeöffnet in die Wahlurne gelegt und mit den Wahlkuverts aus dem Wahllokal vermischt; danach folgt:

- Entleerung der Wahlurne;
- Feststellung der Zahl der abgegebenen blauen Wahlkuverts, Vergleich mit der Zahl im Abstimmungsverzeichnis, erweitert um die auf dem „Sprengel-Packzettel“ – unter Beachtung der dort abgedruckten Anleitung – errechnete Zahl der Wahlkuverts aus miteinzubeziehenden Wahlkarten;
- gegebenenfalls Feststellung des mutmaßlichen Grundes, wenn die Zahl der von den Wählerinnen und Wählern abgegebenen blauen Wahlkuverts mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wählerinnen und Wählern nicht übereinstimmt.
- Öffnung der abgegebenen blauen Wahlkuverts;
- Entnahme der Stimmzettel;
- Überprüfung der Gültigkeit der Stimmzettel anhand der Broschüre „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“; Anbringung von fortlaufenden Nummern auf den ungültigen Stimmzetteln.

Zu übermittelndes Stimmenergebnis:

Es wird nunmehr festgestellt:

- Die Summe der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis (gilt nur für Gemeindewahlbehörden in Gemeinden ohne Sprengelenteilung);
- die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
- die Summen der auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

„Sprengel-Packzettel“:

Die durch die Gemeindewahlbehörde (in Statutarstädten Bezirkswahlbehörde) übermittelten „Sprengel-Packzettel“ sind Teil des Abstimmungsverzeichnisses und somit Teil des Wahlakts.

Diskrepanzen zwischen Packzettel und übermittelten Wahlkarten:

- **Wahlkarte überzählig, nicht auf Sprengel-Packzettel:** Zunächst ist zu überprüfen, ob es sich um eine Wahlkarte der jeweiligen örtlichen Wahlbehörde, oder einer anderen örtlichen Wahlbehörde der Gemeinde handelt. Eine Rückbindung mit der Gemeinde sollte in jedem Fall, unbedingt jedoch unverzüglich im zweitgenannten Fall erfolgen. Im erstgenannten Fall erscheint einer Rückführung in die „Montagsrunde“ bei der Bezirkswahlbehörde der Vorzug zu geben, weil sonst „Sprengel-Packzettel“ händisch ergänzt werden müssten.
- **Es fehlt eine Wahlkarte,** sie scheint auf dem „Sprengel-Packzettel“ auf, befindet sich jedoch nicht im Konvolut: Nach gründlicher Suche, allenfalls in anderen Paketen, erscheint eine sofortige Rückbindung mit der Gemeinde dringend angezeigt, vor allem in der Hoffnung, dass die Wahlkarte bei einer anderen örtlichen Wahlbehörde der Gemeinde aufgetaucht ist. Ist dies nicht der Fall, so wird das – allenfalls anfechtungsrelevante – Fehlen der Wahlkarte in der Niederschrift zu vermerken sein.
- **Falsches Wahlkartenkonvolut und/oder falscher Packzettel wurde übermittelt:** Es ist unverzüglich Kontakt mit der Gemeindegewahlbehörde (in Statutarstädten Bezirkswahlbehörde) aufzunehmen und, wenn möglich, ist die Übermittlung richtigzustellen. Sollte ein Austausch nicht möglich sein, sind die Wahlkarten in die „Montagsrunde“ bei der Bezirkswahlbehörde rückzuführen.

Niederschrift der örtlichen Wahlbehörde (grün), Sofortmeldung:

- Jede Sprengelwahlbehörde hat die getroffenen Feststellungen in der Niederschrift (grüne Niederschrift) sofort zu beurkunden und die Feststellungen auf die schnellste Art der Gemeindegewahlbehörde – in Städten mit eigenem Statut der Bezirkswahlbehörde – bekannt zu geben (Sofortmeldung).
- Gemeindegewahlbehörden in Gemeinden ohne Wahlsprengel-einteilung haben ihr vorläufiges Wahlergebnis unverzüglich der Bezirkswahlbehörde zu melden (Sofortmeldung).

Ermittlung der Vorzugsstimmen:

Die örtliche Wahlbehörde hat die auf jede Bewerberin oder jeden Bewerber eines auf einer Parteiliste veröffentlichten Wahlvorschlages entfallenden Vorzugsstimmen zu ermitteln und im jeweiligen Vorzugsstimmenprotokoll, das vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt wird, festzuhalten.

Für die Ermittlung der Vorzugsstimmen werden die gültigen Stimmzettel in „Stimmzettel mit Vorzugsstimmen“ – für jede Partei separat – und „Stimmzettel ohne Vorzugsstimmen“ getrennt. Die Auswertung der Vorzugsstimmen erfolgt in der Reihenfolge, wie die Parteien in der Ergebnistabelle der grünen Niederschrift aufscheinen.

Für die Ermittlung der Vorzugsstimmen wird vom Bundesministerium für Inneres ein alphabetisches Verzeichnis der Bewerberinnen und Bewerber („Hilfstabelle“) zur Verfügung gestellt.

Im Wahllokal abgegebene, zur Briefwahl verwendete, Wahlkarten:

Die gültigen Stimmzettel sind nach Listennummern der Parteien und innerhalb dieser Reihenfolge nach Stimmzetteln mit und ohne vergebenen Vorzugsstimmen in jeweils gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken.

Anschließend stellt die Wahlbehörde die Anzahl der am Wahltag im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, getrennt nach Stimmbezirken, fest.

Die Anzahl ist für jeden Stimmbezirk getrennt in die Aufstellung (selbstrechnende MS-Excel-Tabelle) einzutragen, sofern ein Computer zur Verfügung steht. Andernfalls wäre das Formular im Vorhinein auszudrucken und händisch zu befüllen.

Die Aufstellung sowie der Umschlag sind dem Wahlakt anzuschließen.

Bitte beachten Sie: Bei Gemeindewahlbehörden ohne Wahlsprengelenteilung, die den Wahlakt mit grüner Niederschrift nicht am Wahltag an die Bezirkswahlbehörde übermitteln können, sind im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, noch am Wahltag weiterzuleiten.

Beurkundung der Niederschrift und Wahlakt:

Jede örtliche Wahlbehörde hat am Ende der Sitzung die in der Niederschrift enthaltenen Feststellungen mit den Unterschriften der Mitglieder der Wahlbehörde zu beurkunden.

Anschließend haben die Sprengelwahlbehörden den Wahlakt, bestehend aus der Niederschrift (grün) samt Beilagen, unverzüglich der Gemeindewahlbehörde – in Städten mit eigenem Statut der Bezirkswahlbehörde – zu übermitteln.

Gemeindewahlbehörden in Gemeinden ohne Wahlsprengelenteilung haben nach Abschluss der Ermittlungen ihren Wahlakt (grüne Niederschrift samt Beilagen) direkt der Bezirkswahlbehörde zu übermitteln.

Nicht an die Bezirkswahlbehörde zu übermitteln sind folgende Beilagen zum Wahlakt:

- Wahlkarten von Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern, die bereits ausgezählt wurden;
- gültige und ungültige Stimmzettel;
- nicht zur Ausgabe gelangte Stimmzettel;
- nicht behobene Wahlkarten aus der „zweiten Chance“, Empfangsbestätigungen, unbrauchbar gewordene Wahlkarten.

Diese Beilagen können bei der Gemeinde verbleiben, wenn sichergestellt ist, dass die Beilagen an übergeordnete Wahlbehörden zum Zweck der Überprüfung der Wahlergebnisse jederzeit nachgereicht werden können. Wie bei allen Bestandteilen von Wahlakten ist für eine sichere Verwahrung unter Verschluss zu sorgen. Die Beilagen sind zu vernichten, sobald das Wahlergebnis unanfechtbar feststeht.

Vorgehen der Gemeindegewahlbehörden nach Sofortmeldung der Sprengelwahlbehörden:

In **Gemeinden mit Wahlsprengelteilung** haben die Gemeindegewahlbehörden zunächst das **Gesamtergebnis innerhalb der Gemeinde aufgrund der von den Sprengelwahlbehörden bekanntgegebenen vorläufigen Ergebnisse zusammenzurechnen** und das vorläufige Gesamtergebnis in der Gemeinde als Sofortmeldung auf die schnellste Art der Bezirkswahlbehörde bekannt zu geben.

In Statutarstädten sind alle Vorschriften, die sonst für die Zusammenrechnung der örtlichen Wahlergebnisse durch die Gemeindegewahlbehörden gelten, von der Bezirkswahlbehörde anzuwenden.

Niederschrift der Gemeindegewahlbehörde (gelb):

Die Gemeindegewahlbehörden haben die von den Sprengelwahlbehörden vorgenommenen Feststellungen aufgrund der Niederschriften rechnerisch zu überprüfen, für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und in einer Niederschrift (gelbe Niederschrift) zu beurkunden.

Es wird hierbei empfohlen, in dem der gelben Niederschrift beigelegten „Hilfsblatt zur Niederschrift der Gemeindegewahlbehörde“ schon vor dem Ausfüllen in der ersten Spalte alle Wahlsprengel-Nummern einzutragen, um zu vermeiden, dass etwa dasselbe Sprengelergbnis zweimal eingetragen wird.

Die Gemeindegewahlbehörden haben aufgrund der Vorzugsstimmenprotokolle der Sprengelwahlbehörden die für jede Bewerberin und jeden Bewerber auf den Parteilisten jeweils entfallenden Vorzugsstimmen zu ermitteln und für den Bereich der Gemeinde in Vorzugsstimmenprotokollen festzuhalten.

Nach Abschluss ihrer Überprüfung haben die Gemeindegewahlbehörden die übrigen in der gelben Niederschrift enthaltenen Feststellungen zu beurkunden und ihren Wahlakt (grüne Niederschriften und gelbe Niederschrift samt Beilagen) zu bilden. Der Wahlakt ist an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu übersenden.

Zusammenfassung der im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten:

Die Gemeindegewahlbehörden haben aufgrund der von den Sprengelwahlbehörden übermittelten Aufstellungen die Anzahl der in den Wahllokalen abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, zu erfassen. Diese sind zur Weiterleitung an die Bezirkswahlbehörden getrennt nach Stimmbezirken in der Aufstellung „Im Wahllokal abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“, die als selbstrechnende MS-Excel-Tabelle herunterladbar zur Verfügung gestellt wird, festzuhalten.

Wahlakt der Gemeindegewahlbehörden:

Nach Abschluss ihrer Überprüfung hat die Gemeindegewahlbehörde die übrigen in der gelben Niederschrift enthaltenen Feststellungen zu beurkunden und ihren Wahlakt (grüne Niederschriften und gelbe Niederschrift samt Beilagen) zu bilden. **Dieser Niederschrift sind sämtliche von Wählerinnen und Wählern nicht behobene, als Wahlkarten gekennzeichnete**

Sendungen anzuschließen. Der Wahlakt ist an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu übersenden.

In Städten mit eigenem Statut haben die Sprengelwahlbehörden die Wahlakten direkt der Bezirkswahlbehörde vorzulegen.

Die Gemeindewahlbehörden, die ihre Wahlakten nicht mehr am Wahltag der Bezirkswahlbehörde übermitteln können, haben jedenfalls die von Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwählern abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, unverzüglich nach der vorgenommenen Zählung gesondert an die Bezirkswahlbehörde weiterzuleiten.

Besondere Wahlbehörde – vor Beginn der Wahlzeit:

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der besonderen Wahlbehörde sollte unbedingt vor Beginn der Wahlzeit mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter jener Wahlbehörde Kontakt aufnehmen, die zur weiteren Stimmenaushwertung die ungeöffneten blauen Wahlkuverts der besonderen Wahlbehörde zu übernehmen hat. **Sollte sich herausstellen, dass keine Wählerinnen oder Wähler zu besuchen sind, so ist ein Zusammentreten der besonderen Wahlbehörde nicht erforderlich.**

Besondere Wahlbehörde – Tätigkeit nach Beendigung der Stimmabgabe:

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der besonderen Wahlbehörde hat dafür zu sorgen, dass die besondere Wahlbehörde nach Beendigung der Stimmabgabe durch die aufzusuchenden Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler bei der für ihre Stimmenaushwertung zuständigen Wahlbehörde spätestens bei Wahlschluss eintrifft.

Niederschrift der besonderen Wahlbehörde (blau):

Die besonderen Wahlbehörden haben die vorgenommenen Feststellungen in einer Niederschrift (blau) festzuhalten.

34. Barrierefreiheit

Wahlrechtsänderungsgesetz 2023:

Ein wesentlicher Bestandteil des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 waren Neuregelungen für Menschen mit Behinderungen. Diesbezüglich wurden vor allem folgende Bereiche einer Neugestaltung unterzogen:

- Zeitgemäße Terminologie in den Gesetzestexten.
- Eine Abschrägung des Stimmzettels am rechten oberen Rand erleichtert das Einlegen des Stimmzettels in die Stimmzettel-Schablone für blinde und stark sehbehinderte Personen.

Die Wahlkarten-Schablone verfügt über eine Aufschrift in Braille sowie eine Aussparung über dem Unterschriftenfeld. Die rechte, obere Ecke ist abgeschrägt.

Liste Nr.	Partei- und Name des Kandidaten	Kurzbezeichnung	Parteiabkürzung
1			
2			
3			
4			
5			
6			

Der rechte obere Rand des amtlichen Stimmzettels ist abgeschrägt (siehe oben).

Barrierefreier Zugang zur Wahl:

Wahlrechtliche Definition von Barrierefreiheit:

Barrierefreiheit im wahlrechtlichen Sinn bedeutet, dass jede und jeder Wahlberechtigte

- in einer allgemein üblichen Weise (z.B. im allgemein zugänglichen Wahllokal);
- ohne „besondere Erschwernis“;
- grundsätzlich ohne fremde Hilfe

das Wahlrecht ausüben kann. Dabei ist § 6 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes zu beachten.

Barrierefreie Wahllokale bzw. Orte für die Stimmabgabe unmittelbar nach persönlicher Beantragung der Wahlkarte:

- In jedem Gebäude mit einem oder mehreren Wahllokalen muss zumindest ein Wahllokal barrierefrei erreichbar sein.
- In jedem barrierefrei erreichbaren Wahllokal muss zumindest eine Wahlzelle barrierefrei benutzbar sein.
- Möglichkeit des Wählens mit Wahlkarte direkt nach der Ausstellung der Wahlkarte bei der Gemeinde („Quasi-Vorwahltag“): Der dafür vorgesehene Ort muss barrierefrei erreichbar sowie die zur Stimmabgabe zu verwendende Wahlzelle oder der abgetrennte Raum muss jedenfalls barrierefrei benutzbar sein.

Stufenweise Prüfung, ob Raum barrierefrei:

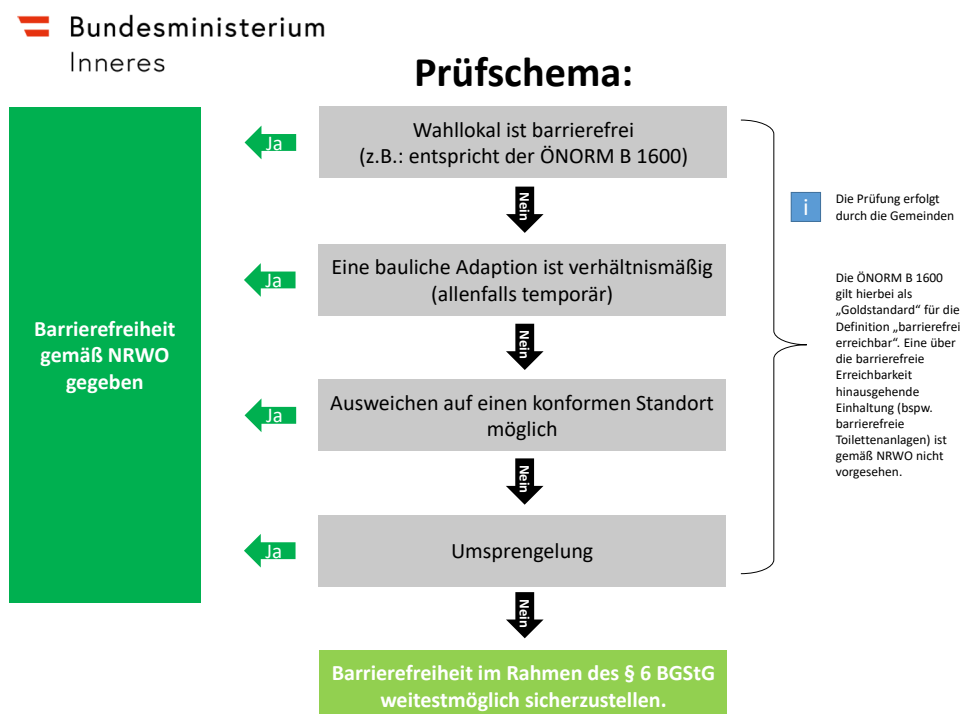
Die Prüfung hat durch die Gemeinde zu erfolgen.

Idealfall: Barrierefreiheit im wahlrechtlichen Sinne ist bereits gegeben. Dies wird jedenfalls der Fall sein, wenn in der Örtlichkeit, in der ein Wahllokal eingereicht werden soll, die Empfehlungen der ÖNORM B 1600 „Barrierefreies Bauen“ umgesetzt sind. Die ÖNORM B 1600 ist als „Optimum“ in Bezug auf Barrierefreiheit zu sehen.

- Wenn die Örtlichkeit, an der ein Wahllokal eingerichtet werden soll, nicht barrierefrei zugänglich ist, ist zu prüfen, ob die Umsetzung baulicher Maßnahmen/Adaptierungen (bspw. Rampen für Personen mit Gehbehinderung) möglich und verhältnismäßig ist.
- Sind bauliche Maßnahmen nicht möglich bzw. verhältnismäßig, so sind logistische Maßnahmen zu prüfen (Ausweichen in geeignete Lokalitäten bzw. mehrere Sprengel in einer Räumlichkeit, Wahllokal außerhalb des eigentlichen Sprengels).
- Sind weder bauliche noch logistische Maßnahmen zielführend, so ist eine Neuziehung von Sprengelgrenzen („Umsprengelung“ in geeignete bestehende Wahllokale) zu prüfen.
- In Einzelfällen kann auch ein „Wahllokal außerhalb der Gemeindegrenzen“ eingerichtet werden.

Sollten alle angeführten Maßnahmen nicht möglich bzw. nicht mit angemessenem Aufwand umsetzbar sein, ist die Barrierefreiheit im Rahmen des § 6 BGStG bestmöglich sicherzustellen.

Prüfschema Barrierefreiheit:



Wien, am 27. März 2024
Für den Bundesminister:
AL Mag. Wenda, MBA

Beilage 1**Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(ISO-Ländercodes)**

Belgien (BE)
Bulgarien (BG)
Dänemark (DK)
Deutschland (DE)
Estland (EE)
Finnland (FI)
Frankreich (FR)
Griechenland (GR)
Irland (IE)
Italien (IT)
Kroatien (HR)
Lettland (LV)
Litauen (LT)
Luxemburg (LU)
Malta (MT)
Niederlande (NL)
Österreich (AT)
Polen (PL)
Portugal (PT)
Rumänien (RO)
Schweden (SE)
Slowakei (SK)
Slowenien (SI)
Spanien (ES)
Tschechien (CZ)
Ungarn (HU)
Zypern (CY)

Beilage 2

Checkliste Drucksorten

Gemeinde

Die nachfolgende Checkliste ist eine Empfehlung zur Qualitätssicherung der Drucksorten und soll als Hilfestellung im Umgang mit den Drucksorten dienen. Es wird empfohlen, dass bei einer allfälligen, auch nur geringfügigen, Beschädigung der Drucksorten Ersatz angefordert bzw. die Abteilung für Wahlangelegenheiten im Bundesministerium für Inneres kontaktiert wird.

Thema	Beschreibung	✓	Anmerkung
Abholung der Drucksorten			
Verladung	Bei Selbstabholung der Drucksorten wird empfohlen, Feuchtigkeitseintritt und sonstige Beschädigungen zu vermeiden.	<input type="checkbox"/>	
Direkten Transport sicherstellen	Sofern die Abholung der Drucksorten eigenständig durchgeführt wird, wird empfohlen, diese ohne Zwischenstopps direkt durchzuführen.	<input type="checkbox"/>	
Verschlossenen Transport sicherstellen	Es wird empfohlen, bei einem selbst durchgeführten Transport die Drucksorten nicht unversperrt oder unbeobachtet zu lassen.	<input type="checkbox"/>	
Wareneingangskontrolle			
Sichtkontrolle der verpackten Drucksorten	Bei Einlangen der Drucksorten wird eine sorgfältige Wareneingangsprüfung empfohlen. Dabei sollte eine Sichtkontrolle zur Feststellung von Beschädigungen sowie Feuchtigkeitseintritten bei der Verpackung der angelieferten Drucksorten durchgeführt werden. Weiters wird empfohlen, die Lieferung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Drucksorten zu überprüfen.	<input type="checkbox"/>	

Entnahme von Stichproben	Bei Einlangen der Drucksorten wird eine Entnahme von Stichproben empfohlen. Die Stichproben sollten für eine Sichtkontrolle herangezogen werden und zu Dokumentationszwecken aufbewahrt werden. Sofern die Sichtkontrolle Mängel hervorbringt, empfehlen wir, dies unverzüglich an die Abteilung für Wahlangelegenheiten des Bundesministerium für Inneres zu melden. Als Stichprobengröße empfehlen wir, für Wahlkarten jeweils ein Exemplar je 5 Kartons zu entnehmen. Für Wahlkuverts wird empfohlen, ein Stück pro Palette als Stichprobe zu entnehmen.	<input type="checkbox"/>	
Lagerung			
Lagerung der Drucksorten	Es wird empfohlen, die Drucksorten gesichert zu verwahren und vor Feuerquellen, Feuchtigkeit und unbefugtem Zutritt zu schützen.	<input type="checkbox"/>	
Versand der Wahlkarten an Antragstellerinnen und Antragsteller			
Prüfung vor Versand	Es wird empfohlen, die Wahlkarte und das Überkuvert vor Versand noch einmal auf etwaige Beschädigungen und Fehldrucke zu prüfen. Zusätzlich sollte darauf geachtet werden, dass am Überkuvert die Vignette mit der Aufschrift „Wahlkarte für die Europawahl 2024“ angebracht wurde (sofern nicht bereits auf dem Überkuvert aufgedruckt).	<input type="checkbox"/>	

Weitere Anmerkungen:

Notizen:

Notizen: